

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg**

**Entwurf**

**eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der  
Föderalismusreform im Hochschulbereich  
(ZHFRUG)**

**Stand: 23.06.2008**

## A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung der durch die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 erfolgten Föderalismusreform, mit der die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Entflechtung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern grundlegend reformiert wurde. Im Zuge dessen wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Länder Abweichungs- und Ersetzungsbefugnisse hinsichtlich des fortbestehenden Hochschulrahmengesetzes erhalten haben. Dadurch wurde der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum der Länder im Bereich des Hochschulrechts erheblich ausgeweitet. In einem ersten Schritt hat das Land diese erweiterten Spielräume mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich“ vom 20. November 2007 genutzt. Dort ging es in erster Linie um eine Fortentwicklung der Personalstruktur durch eine Neuordnung der Personalkategorien und einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht das Land in einer zweiten Stufe von seinem verbesserten Handlungsspielraum Gebrauch.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Fortentwicklung des baden-württembergischen Hochschulsystems durch Umwandlung der Berufsakademien in eine Hochschule. Durch die Verleihung eines formalen und materiellen Hochschulstatus wird den inhaltlichen Entwicklungen Rechnung getragen, die seit der Gründung der Einrichtung eingetreten sind. Die Umwandlung erfolgt unabhängig davon, ob die Bundesregierung das Hochschulrahmengesetz (HRG) tatsächlich zum 1. Oktober 2008 aufheben wird. Darüber hinaus werden nach über drei Jahren Erfahrung mit dem Landeshochschulgesetz (LHG) weitere Optimierungen der gesetzlichen Regelungen vorgenommen.

## B. Wesentlicher Inhalt

1. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 5. Mai 2006 in der Umwandlung der Berufsakademien in eine „Duale Hochschule Baden-Württemberg“ mit Sitz in Stuttgart. Durch die Verleihung des

formalen Hochschulstatus wird dieser Form der dualen Ausbildung überregional und international Anerkennung verschafft, die folgerichtig ist, wenn man den erreichten Leistungsstand der Berufsakademien mit anderen hochschulischen Ausbildungen vergleicht. Das bisherige Berufsakademie-Studium ist gekennzeichnet durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit der staatlichen Studienakademien mit den beteiligten Ausbildungsstätten. Dies waren und sind auch künftig Betriebe der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Trotz der positiven Entwicklungen bei der Frage der Anerkennung der Berufsakademie-Abschlüsse in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass der derzeitige Status und die Organisationsstruktur der Berufsakademien nicht mehr angemessen und für eine weitere Entwicklung nicht mehr tragfähig sind. Sowohl im In- als auch im Ausland bestehen nach wie vor Akzeptanzprobleme hinsichtlich der Berufsakademie-Abschlüsse und Zweifel an der Gleichwertigkeit des Berufsakademie-Studiums mit einem (Fach-) Hochschulstudium. Die bisherigen acht Studienakademien samt ihrer drei Außenstellen werden daher zu einer Dualen Hochschule mit Sitz in Stuttgart zusammengefasst. Die Duale Hochschule wird - wie die übrigen Hochschulen - eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Die Studienakademien werden rechtlich unselbständige Standorte der Dualen Hochschule. Die Duale Hochschule besteht damit aus einer zentralen und einer örtlichen Ebene. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören der Auftrag der Dualen Hochschule zu kooperativer Forschung, der Mitgliedsstatus der Ausbildungsstätten in der Dualen Hochschule und ihre Mitwirkung in Organen und Gremien, die Befugnis zur Verleihung akademischer Grade und die Angleichung der Einstellungsbedingungen für die Professoren der Dualen Hochschule und deren Status an die hochschulrechtlichen Bestimmungen. Die Besoldung neu berufener Professoren erfolgt künftig in der Besoldungsordnung W. Andererseits werden die bewährten Strukturmerkmale, insbesondere die Mitwirkung der Ausbildungsstätten und die Studienkonzepte beibehalten.

2. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird verbessert, indem der Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige weiter erleichtert wird.

3. Im Landeshochschulgesetz werden weitere Optimierungen vorgenommen,

die nach über drei Jahren Erfahrung sinnvoll erscheinen, wie Regelungen zum Qualitätsmanagement und zur Systemakkreditierung, zur Klarstellung der Ausschlussregelungen von Bewerbern bei Wahlen und bei der Senatsbestätigung sowie Ausnahmeregelungen von der allgemeingültigen Studienstruktur im Fachbereich Kunst.

4. Im Hinblick auf die Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule und die geplante Aufhebung des HRG muss auch das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) überarbeitet werden. Diese Gelegenheit wird vor allem genutzt, um bei den Studiengebührendarlehen sozialverträgliche Zinsen sicherzustellen. Deshalb wird für solche Kredite eine Zinsobergrenze von 5,5 % eingeführt. Weiter werden einige Verbesserungen für die Studierenden bei Befreiungen und dem Erlass von Studiengebühren vorgenommen und klar gestellt, dass die Kappung bei Erreichung der Darlehensobergrenze von 15.000 Euro auf Dauer angelegt ist.

5. Da der Bund plant, dass HRG zum 1. Oktober 2008 außer Kraft zu setzen, werden die noch im LHG vorhandenen Verweisungen auf das HRG beseitigt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der zentralen Ebene bei der Dualen Hochschule und die Anpassung des Besoldungsdurchschnitts der Professoren der Berufsakademien an den der Fachhochschulen werden voraussichtlich folgende Mehrkosten entstehen:

Für die personelle Ausstattung der zentralen Verwaltungs- und Steuerungsebene werden mindestens 18 Planstellen benötigt. 7 Planstellen können durch Umschichtung bzw. Umwandlung innerhalb des Einzelplans 14 bereit gestellt werden, 11 neue Stellen müssen zusätzlich veranschlagt werden. Der jährliche

Mehrbedarf für diese Stellen beläuft sich auf rd. 650 Tsd. Euro. Für die Erstausrüstung des Vorstandes und der zentralen Verwaltung werden 2009 einmalig rd. 150 bis 200 Tsd. Euro benötigt. Für die räumliche Unterbringung und den laufenden Betrieb der Zentrale sind jährlich 150 bis 200 Tsd. Euro zu veranschlagen.

Der Besoldungsdurchschnitt der Professoren der Dualen Hochschule wird im Jahr 2009 auf 58.416 Euro festgesetzt; dies entspricht den tatsächlichen Besoldungsausgaben des Jahres 2007. Innerhalb der nächsten 10 Jahre soll er dann stufenweise auf das Besoldungsniveau der Fachhochschulprofessoren angehoben werden. Durch die Anhebung des Besoldungsdurchschnitts entstehen Mehrkosten, die stufenweise von rd. 250 Tsd. Euro im Jahr 2010 auf rd. 2,5 Mio. Euro im Jahr 2018 steigen (ohne Versorgungsanteile und tarifliche Erhöhungen). Insgesamt entsteht im Endausbau (bei vollständig erreichter Angleichung des Besoldungsdurchschnitts an den der Fachhochschulen im Jahr 2018) ein jährlicher Mehrbedarf von rd. 3,3 Mio. Euro, im ersten Jahr zusätzlich 150 bis 200 Tsd. Euro für die Erstausrüstung. Mit Ausnahme der 7 Planstellen, die aus dem Einzelplan erbracht werden, ist der zusätzliche Aufwand aus dem Gesamthaushalt zu decken.

Der Mehrbedarf wird in den Voranschlag zum Haushalt 2009 aufgenommen und steht unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Beschlussfassung.

#### E. Sonstige Kosten

Keine.

## **Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
- Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Ernennungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Chancengleichheitsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten
- Artikel 10 Änderung der Studiengebührenverordnung
- Artikel 11 Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung
- Artikel 12 Änderung der Landeslaufbahnverordnung
- Artikel 13 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 14 Änderung der Beurteilungsverordnung
- Artikel 15 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
- Artikel 16 Änderung der Hochschulnebenbeschäftigtenverordnung
- Artikel 17 Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen
- Artikel 18 Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung
- Artikel 19 Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung
- Artikel 20 Änderung der Gremien VOBA
- Artikel 21 Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung
- Artikel 22 Änderung der Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa
- Artikel 23 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- Artikel 24 Neubekanntmachungsermächtigung

Artikel 25 Übergangsvorschriften

Artikel 26 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-Errichtungsgesetz - DH-ErrichtG -)

#### *Erster Abschnitt Gründungsregelungen*

#### § 1

##### *Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg*

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet mit Wirkung zum 1. März 2009 die Duale Hochschule Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart (Duale Hochschule) als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Die Studienakademien nach § 76 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung werden mit Errichtung der Dualen Hochschule rechtlich unselbständige Untereinheiten dieser Hochschule. Die Berufsakademien nach dem zweiten Kapitel des Landeshochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung erlöschen mit Errichtung der Dualen Hochschule.

(3) Die Duale Hochschule tritt in die Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des Landes als Träger der Berufsakademien insoweit ein, als es sich um Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse handelt, für die die Duale Hochschule nach dem Landeshochschulgesetz in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung Trägerin sein kann.

#### § 2

##### *Gründungsorgane der Dualen Hochschule*

(1) Der Wissenschaftsminister bestellt für den Gründungsvorstand einen Vorstandsvorsitzenden, ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie ein Vorstandsmitglied für den Bereich Lehre und Qualitätssicherung. Mitglieder des Gründungsvorstandes können diese Funktion mit Zustimmung des Wissenschaftsministers auch nebenberuflich wahrnehmen.

(2) Der Gründungsaufsichtsrat setzt sich aus den betrieblichen Vorsitzenden oder den stellvertretenden betrieblichen Vorsitzenden der Dualen Senate nach § 82 des Landeshochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung und acht nach § 20 Abs. 6 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung auszuwählenden Mitgliedern sowie dem Wissenschaftsminister als Vorsitzenden zusammen. Senat im Sinne des § 20 Abs. 4 LHG ist der Gründungssenat; die Funktion der Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 4 LHG nimmt das Wissenschaftsministerium wahr. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 6 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung ist der Gründungsaufsichtsrat bisheriger Aufsichtsrat und der Gründungssenat Senat im Sinne des § 20 Abs. 6 a Satz 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung.

(3) Der Gründungssenat besteht aus

1. den Mitgliedern des Gründungsvorstandes,
2. der vorläufigen zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Dualen Hochschule (§ 6),
3. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 79 Abs. 1 Satz 1 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung,
4. acht Professoren, wobei die der jeweiligen Konferenz nach § 83 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung angehörenden Professoren aus ihren Reihen jeweils einen Professor nach dem Mehrheitswahlrecht wählen,
5. vier Studierenden, die von der vorläufigen zentralen Studierendenvertretung (§ 5) nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden,

6. zwei sonstigen Mitgliedern, die vom Übergangshochschulpersonalrat aus den Reihen der Mitglieder der Übergangspersonalräte nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der Gründungsorgane endet mit Ablauf des 28. Februar 2011. Bis dahin treffen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme der Dualen Hochschule erforderlich sind; insbesondere sind die Grundordnung und die Wahlordnung zu erlassen und die für die Konstituierung der regulären Organe erforderlichen Wahlen durchzuführen. Die Zuständigkeiten der Gründungsorgane bemessen sich nach den Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie den Senat. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit der Gründungsorgane am Tag der konstituierenden Sitzung desjenigen regulären Organs, das sich als letztes konstituiert, wenn dieser Zeitpunkt vor dem 28. Februar 2011 liegt und die Grundordnung in Kraft getreten ist; der Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt.

(5) Der Vorsitzende des Gründungsvorstands trägt dafür Sorge, dass die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 erforderlichen Wahlakte bis spätestens 31. Januar 2009 vorgenommen werden. Die konstituierenden Sitzungen der Gründungsorgane finden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Artikels, sofern Wahlakte nach Absatz 3 Nr. 4 bis 6 vorzunehmen sind, unverzüglich nach der Wahl statt. Gründungsvorstand und Gründungssenat werden vom Vorsitzenden des Gründungsvorstandes, der Gründungsaufsichtsrat vom Wissenschaftsminister einberufen.

### § 3

#### *Mitglieder und Angehörige der Dualen Hochschule*

Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an Berufsakademien vorhandenen

1. hauptberuflich tätigen Professoren,
2. Lehrbeauftragten,
3. zugelassenen Studierenden,

4. zugelassenen Ausbildungsstätten,
5. sonstigen Mitarbeiter, soweit sie nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LHG an der Dualen Hochschule tätig sind,

werden mit Errichtung der Dualen Hochschule deren Mitglieder. Dies gilt entsprechend für im Ruhestand befindliche Professoren der Berufsakademien, sowie für Ehrensenatoren und Honorarprofessoren der Berufsakademien; § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG gilt entsprechend. Sonstige an Berufsakademien Tätige, die nicht unter Satz 1 Nr. 5 fallen, werden mit Errichtung der Dualen Hochschule Angehörige der Hochschule nach § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG.

#### § 4

##### *Fachausschüsse, Kommission für Qualitätssicherung*

Die Fachausschüsse und die Kommission für Qualitätssicherung nach § 79 Abs. 3 und 4 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung, die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule bestehen, übernehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit die Aufgabe der Kommission für Qualitätssicherung nach § 20 a Abs. 1 und der Fachkommissionen nach § 20 a Abs. 2 LHG, jeweils in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung.

#### § 5

##### *Vorläufige zentrale Studierendenvertretung der Dualen Hochschule*

Die Studierenden, die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule die Funktion von Studierendensprechern an den Studienakademien wahrnehmen, bilden die vorläufige zentrale Studierendenvertretung an der Dualen Hochschule. Sie nimmt die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wahr. Die Mitglieder der vorläufigen zentralen Studierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der vorläufigen zentralen Studierendenvertretung endet mit Ablauf des 28. Februar 2010.

## § 6

### *Vorläufige zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule*

Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien vorhandenen Gleichstellungsbeauftragten nach § 77 Abs. 2 LHG in der vor Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wählen aus ihrer Mitte eine vorläufige zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Diese nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Sinne des § 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wahr. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Mai 2011. Bis dahin wählt der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung.

## § 7

### *Nachgraduierung*

Die Duale Hochschule kann eine nach § 91 Abs. 6 Satz 1 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten des Artikels 2 verliehene Bezeichnung in einen Diplomgrad der Dualen Hochschule mit dem Zusatz „Duale Hochschule (DH)“ und mit Angabe der Fachrichtung umwandeln.

## *Zweiter Abschnitt*

### *Überleitungs- und Übergangsregelungen*

## § 8

### *Hochschullehrer, Studierende, Ausbildungsstätten*

(1) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an Berufsakademien hauptberuflich tätigen Professoren gehören mit Errichtung der Dualen Hochschule zu den Hochschullehrern nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG.

(2) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an Berufsakademien zugelassenen Studierenden gelten mit Errichtung der Dualen Hochschule als an dieser immatrikuliert. Sie setzen ihr Studium in den bisherigen Studiengängen mit den zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(3) Die von Berufsakademien ausgesprochenen Zulassungen von Ausbildungsstätten gelten an der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65 b LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung weiter.

## § 9

### *Organe, Gremien und Funktionsträger der Studienakademien nach Errichtung der Dualen Hochschule*

(1) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien vorhandenen Direktoren, stellvertretenden Direktoren, weiteren stellvertretenden Direktoren, Leiter von Außenstellen, Studienbereichsleiter und Studiengangsleiter nehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule die Aufgaben der Rektoren nach § 27 b Abs. 1 LHG, der Prorektoren nach 27 b Abs. 5 LHG, der weiteren Prorektoren nach 27 b Abs. 6 LHG, der Leiter von Außenstellen nach § 27 b Abs. 7 LHG, der Studienbereichsleiter nach § 27 e Abs. 1 LHG und der Studiengangsleiter nach § 27 e Abs. 2 LHG, jeweils in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung, für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit wahr. Die bisherigen Direktoren führen die Bezeichnung „Rektor“, die bisherigen stellvertretenden Direktoren, die bisherigen weiteren stellvertretenden Direktoren und die bisherigen Leiter von Außenstellen führen die Bezeichnung „Prorektor“, die bisherigen Studienbereichsleiter führen die Bezeichnung „Dekan“, bisherige Studiengangsleiter, die eine Studiengangsgruppe leiten, führen die Bezeichnung „Studiendekan“.

(2) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien vorhandenen Verwaltungsdirektoren nehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule die Aufgaben des Leiters der örtlichen Verwaltung nach § 27 b Abs. 8 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung wahr. Für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion führen sie die Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“ weiter.

(3) Die am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an den Studienakademien eingerichteten Dualen Senate und Konferenzen übernehmen mit Errichtung der Dualen Hochschule für die Dauer ihrer verbleibenden Amtsperiode die Aufgaben des Hochschulrats im Sinne von § 27 c LHG und des Akademischen Senats im Sinne von § 27 d LHG, jeweils in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung. Sie führen die Bezeichnung „Hochschulrat“ und „Akademischer Senat“. Sofern der bisherige Direktor der Studienakademie, dessen Stellvertreter, die Leiter einer Außenstelle, die Studienbereichsleiter oder die Verwaltungsdirektoren Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender im bisherigen Dualen Senat nach § 82 Abs. 5 LHG in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung waren, nehmen sie diese Aufgabe abweichend von § 27 c Abs. 5 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer verbleibenden Amtsperiode wahr.

(4) Die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Studienakademien führen ihr Amt für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unbeschadet der Zuständigkeit der vorläufigen zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 6 und der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung bis zu einer Regelung in der Grundordnung nach § 4 Abs. 8 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung fort.

## § 10

### *Personalrechtliche Übergangsregelungen*

(1) Das an den bisherigen Berufsakademien tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule Personal dieser Hochschule. § 11 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.

(2) Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren der Landesbesoldungsordnung A verbleiben in ihren Ämtern. Abweichend von Satz 1 findet im Fall einer Berufung auf eine höherwertigere Professur an der Dualen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten das neue Recht mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Landesbesoldungsgruppe A 14 und Professoren als Studiengangsleiter der Landesbesol-

dingsgruppe A 15 ein Amt der Landesbesoldungsgruppe W 2 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) keine Anwendung.

(3) Professoren als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 und Professoren der Landesbesoldungsgruppe A 14, denen bei ihrer Berufung die Übertragung des Amtes eines Professors als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 schriftlich zugesagt worden war und die innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der Dualen Hochschule einen Antrag auf Übertragung eines Amtes als Professor der Landesbesoldungsgruppe W 2 stellen, kann aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach § 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) gewährt werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer Amtszulage entsprechend Fußnote 2) der Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz (Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R - künftig wegfallende Ämter) und der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich einer Amtszulage entsprechend Fußnote 3) der Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz (Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R - künftig wegfallende Ämter) nicht übersteigen.

(4) Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Beamten in Ämtern der Direktoren, der stellvertretenden Direktoren, der Leiter einer Außenstelle einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie sowie der Professoren als Studienbereichsleiter verbleiben abweichend von § 10 Abs. 2 LBesG während der laufenden Amtszeit in ihren bisherigen Ämtern für diese Leitungsfunktionen in den Landesbesoldungsordnungen A oder B. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag des Beamten § 10 Abs. 2 LBesG Anwendung; der Antrag des Beamten ist unwiderruflich.

(5) Auf Professoren an der Dualen Hochschule, die im Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet § 11 Abs. 3 Satz 1 LBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass solche Leistungsbezüge frühestens nach fünfjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden können.

(6) Die am Tage der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Verwaltungsdirektoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleiben in ihren bisherigen Ämtern

der Besoldungsordnung A. Die an diesem Tag vorhandenen sonstigen Beamten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.

## § 11

### *Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen*

(1) Bei Studienakademien der Dualen Hochschule besteht der bei der Berufsakademie am selben Standort am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat fort.

(2) Bei der Dualen Hochschule wird ein Übergangshochschulpersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Vorstände und die nicht einem Vorstand angehörenden stellvertretenden Vorsitzenden der Übergangspersonalräte nach Absatz 1 an. Ersatzmitglieder sind die weiteren Mitglieder der Übergangspersonalräte; die Reihenfolge ist vom jeweiligen Übergangspersonalrat zu bestimmen. § 34 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) Die Amtszeiten des Übergangspersonalrats und des Übergangshochschulpersonalrats enden mit der Neuwahl des Personalrats oder Hochschulpersonalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2010. Für den Übergangspersonalrat und den Übergangshochschulpersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(4) Der Übergangspersonalrat bei der Studienakademie Stuttgart nimmt für die Dauer seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats bei der Hauptdienststelle der Dualen Hochschule wahr, längstens bis zur Wahl des Personalrats.

## § 12

### *Fortgeltung von Verordnungsrecht*

(1) Folgende Verordnungen gelten für die Duale Hochschule fort:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung BA-Wirtschaft vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 21), bis sie die Duale Hochschule durch Studien- und Prüfungssatzungen ersetzt hat;
2. die Studien- und Prüfungsordnung BA-Technik vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 50), bis sie die Duale Hochschule durch Studien- und Prüfungssatzungen ersetzt hat;
3. die Studien- und Prüfungsordnung BA-Sozialwesen vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 73), bis sie die Duale Hochschule durch Studien- und Prüfungssatzungen ersetzt hat;
4. §§ 2 und 3 der Gremien VOBA vom 4. August 2006 (GBl. S. 284), bis die Duale Hochschule diese Regelungen durch eine Satzungsregelung nach § 20 a Abs. 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung ersetzt hat;
5. die Lehrverpflichtungsverordnung Berufsakademien vom 17. Oktober 2005 (GBl. S. 689), bis sie durch eine Verordnung nach § 44 Abs. 4 LHG ersetzt wird;
6. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung von Schweizer Berufsmaturanden zu Trinationalen Berufsakademie-Studiengängen vom 7. Januar 2002 (GBl. S. 73), bis sie durch eine Verordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 37 a LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung geändert, ersetzt oder aufgehoben wird;
7. die Lehrevaluationsverordnung - BA vom 25. Januar 2008 (GBl. S. 59), bis sie die Duale Hochschule durch eine Satzung nach § 5 Abs. 3 Satz 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung ersetzt hat.

(2) Folgende Verordnungen werden von der Dualen Hochschule weiter angewandt, bis sie diese durch eigene Satzungsregelungen ersetzt hat:

1. Die Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 4. Oktober 2006 (GBl. S. 311),
2. die Bibliotheksgebührenverordnung vom 28. November 2006 (GBl. S. 384).

## § 13

*Beauftragung der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie*

Beauftragungen der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie durch das Land nach § 96 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten des Artikels 2 gelten für die Duale Hochschule weiter.

## Artikel 2

### Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg  
(Landeshochschulgesetz - LHG)“.

2. In der Überschrift werden die Worte „ERSTES KAPITEL Hochschulen“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 1 bis 75 dieses Gesetzes gelten“ durch die Worte „Dieses Gesetz gilt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Duale Hochschule Baden-Württemberg (Duale Hochschule)  
mit Sitz in Stuttgart;“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

- c) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Studienakademien der Dualen Hochschule werden durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Außenstellen bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung). Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.“

- bb) Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „und Studienakademien“ eingefügt.

5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Worte „und an der Dualen Hochschule unbeschadet des § 29 Abs. 6 Satz 3“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Senat und im Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sektionsräte“ die Worte „, der Hochschulräte, der Akademischen Senate“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „und soweit an der Personalentscheidung nicht mindestens eine weibliche Person beteiligt ist“ gestrichen.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und deren Zuordnung.“.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit richten die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Vorstands ein Qualitätsmanagementsystem ein.“.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
  - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor.“.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „, die in der Regel hochschulvergleichend und in geeigneten Fällen hochschulartenübergreifend anzulegen sind“ gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und den Berufsakademien“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „oder künstlerische“ eingefügt.
9. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Frauenförderung“ durch die Worte „Chancengleichheit für Frauen und Männer“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Privatdozenten“ die Worte „und die außerplanmäßigen Professoren“ eingefügt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder sind auch die Ausbildungsstätten der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65 b.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Aufsichtsrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers fortführen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des § 20 Abs. 6 a Satz 1 können Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Mitglieder im Senat, im Hochschulrat oder im Akademischen Senat sein.“

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „, im Hochschulrat und im Akademischen Senat“ ergänzt.

d) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.“

e) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für die Praxisphasen der Studierenden der Dualen Hochschule.“.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisswahl“ die Worte „; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gewählt“ die Worte „; soweit an der Dualen Hochschule Vertreter der Ausbildungsstätten gewählt werden, gilt dies entsprechend“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der Dualen Hochschule findet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Aufsichtsrat, im Senat, im Hochschulrat, in der Kommission für Qualitätssicherung und den Fachkommissionen statt. Im Rahmen dieser Mitwirkung führt jede Ausbildungsstätte unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe eine Stimme.“.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entscheidungsgremien“ die Worte „, dem Hochschulrat und dem Akademischen Senat“ eingefügt.

c) In Absatz 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

12. In § 11 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studierende“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ die Worte „, Angehörige der Hochschulverwaltung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder eine Berufsakademie“ und die Worte „oder einer Berufsakademie“ gestrichen.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des § 17 Abs. 3 Satz 6 kann in der Grundordnung bestimmt werden, dass der Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“ oder „Rektorat“ mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des § 27 a gliedern sich die Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen;“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „oder mehrerer Studienakademien“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Dekan“ die Worte „oder Rektor der Studienakademie“ eingefügt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Grundordnung“ die Worte „oder ein Beschluss des Aufsichtsrats“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,“.

bb) In Nummer 7 werden die Worte „der Hochschule zugewiesenen“ durch die Worte „für die Hochschule verfügbaren“ ersetzt.

cc) In Nummer 11 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsvorstände“ die Worte „und die Rektoren der Studienakademien“ eingefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Satzes 6 wird er, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, gemäß den Festlegungen in der Grundordnung zum Rektor oder Präsidenten ernannt;“.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 wird der Vorstandsvorsitzende der Dualen Hochschule, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zum Präsidenten ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Vizepräsidenten oder Kanzler ernannt.“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; der Wahlvorschlag wird von einer Findungskommission erarbeitet und bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums“.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 hat der Vorstandsvorsitzende ein Vorschlagsrecht. Bewerber um das Amt als hauptamtliches Vorstandsmitglied, die Mitglied im Aufsichtsrat oder Amtsmittglied im Senat sind, sind aufgrund einer solchen Mitgliedschaft von der Mitwirkung an der Wahl im Aufsichtsrat oder der Bestätigung im Senat ausgeschlossen.“.

c) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit“ durch die Worte „mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abwahl erfolgte, für den Rest seiner Amtszeit kraft Gesetzes“ ersetzt.

e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Dekan“ die Worte „oder den Rektor der Studienakademie“ eingefügt.

bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Dekan“ die Worte „und dem Rektor der Studienakademie“ eingefügt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend, wenn das hauptamtliche Vorstandsmitglied vorher in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden hat.“.

bb) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, das neben seinem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann nach Beendigung einer vollen Amtszeit bei herausragender Qualifikation an der Hochschule, an welcher es als Vorstandsmitglied tätig ist, auf eine Professur berufen werden, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllt sind und das Wissenschaftsministerium zustimmt. Für die Ausschreibung der Professur und das Berufungsverfahren gilt § 48 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“.

g) In Absatz 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Dekanen“ die Worte „, Rektoren der Studienakademien“ eingefügt.

17. § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) An der Dualen Hochschule können auch Angehörige von Ausbildungsstätten nach § 65 b zu nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind.“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird das Wort „Professuren“ durch die Worte „Stellen für Hochschullehrer“ ersetzt.
  - bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, an der Dualen Hochschule ferner die Regelungen über die Studieninhalte und die Ausbildungsrichtlinien,“.
  - cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „und Entgelte“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Dekane“ die Worte „im Sinne von § 24“ eingefügt.
  - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Worte „der Hochschule“ eingefügt.
  - cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) an der Dualen Hochschule die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen nach § 20 a Abs. 2,“.
- d) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder,“ die Worte „deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung bestimmt und“ eingefügt.
- bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Grundordnung“ durch das Wort „Wahlordnung“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 11 wird das Wort „Professuren“ durch die Worte „Stellen für Hochschullehrer“ ersetzt.
- bb) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Stellungnahme, an der Dualen Hochschule das Einvernehmen zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; Stellungnahme und Einvernehmen entfallen bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,“.

cc) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 15 bis 17 angefügt:

- „15. an der Dualen Hochschule die Abwahl eines Rektors, Prorektors und weiteren Prorektors, soweit ein solcher zu ernennen ist, sowie der Studienbereichsleiter und der Leiter der Außenstellen,
- 16. an der Dualen Hochschule die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der betrieblichen Ausbildung,
- 17. an der Dualen Hochschule die Zustimmung zu den Regelungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9.“.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einmal im Semester im Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten.“.

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Absatzes 6 a besteht der Aufsichtsrat aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden.“.

- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Absatzes 6 a Satz 3 wird zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören.“.

- e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundordnung“ die Worte „; weitere Regelungen sind nicht zulässig“ eingefügt.

- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Abweichend von Absatz 3 besteht der Aufsichtsrat an der Dualen Hochschule aus den Vorsitzenden der Hochschulräte und acht nach Absatz 4 auszuwählenden Mitgliedern, sowie dem Wissenschaftsminister als Vorsitzenden; Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 gilt mit der Maßgabe dass die Vertreter des Senats und des Landes für je drei und die Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats für zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht haben. Der Wissenschaftsminister wird vom Staatssekretär im Wissenschaftsministerium oder einer von ihm zu benennenden geeigneten dritten Person vertre-

ten. Der Wissenschaftsminister wechselt sich in der Leitung der Sitzungen mit einem vom Aufsichtsrat zu wählenden Vertreter einer Ausbildungsstätte (Ko-Vorsitzender) ab. Absatz 5 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Grundordnung die Amtszeit regelt.“.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Worte „unbeschadet des Satzes 4“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fakultätsvorstände“ die Worte „, an der Dualen Hochschule durch die Rektoren, Prorektoren, weiteren Prorektoren, Leiter von Außenstellen und Studienbereichsleiter“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„An der Dualen Hochschule wird der Personalausschuss aus drei Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, die nicht den Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 angehören dürfen; der Wissenschaftsminister kann den Vorsitz im Personalausschuss an den Staatssekretär im Wissenschaftsministerium oder eine geeignete dritte Person übertragen.“.

20. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

*Kommission für Qualitätssicherung und  
Fachkommissionen an der Dualen Hochschule*

(1) Die Kommission für Qualitätssicherung der Dualen Hochschule berät die Organe der Dualen Hochschule und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen erstrecken sich ins-

besondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung.

(2) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. Die Empfehlungen der Fachkommissionen erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Dualen Hochschule eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 erläutern.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen eng zusammen. Der Vorstand trägt für die Durchführung ihrer Empfehlungen Sorge, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung und der Fachkommissionen, die Bestellung der Mitglieder und deren Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. Dabei ist vorzusehen, dass einer Fachkommission jeweils gleich viele Professoren der Dualen Hochschule wie Vertreter der Ausbildungsstätten sowie mindestens ein Vertreter der Studierenden angehören; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreter sowie die Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen. Die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen sind dem Vorstand zugeordnet.“.

21. Nach § 21 werden in der Überschrift im 3. Abschnitt nach den Worten „Dezentrale Organisation der Hochschule“ folgende Worte eingefügt:

*„Erster Unterabschnitt*

*Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen“.*

22. In § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 wird das Wort „Professuren“ durch die Worte „Stellen für Hochschullehrer“ ersetzt.

23. In § 26 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.“.

24. Nach § 27 werden folgende Überschrift und die folgenden § 27 a bis § 27 e eingefügt:

*„Zweiter Unterabschnitt*

*Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule*

§ 27 a

*Studienakademien*

(1) Abweichend von § 15 Abs. 3 bis 5 gliedert sich die Duale Hochschule in die örtlichen Studienakademien als rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten. Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert, die die Bezeichnung „Fakultät“ unter Beifügung eines fachlichen Zusatzes führen. Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15. Jeder Studienbereich wird von einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einem Studiengangsleiter betreut.

(2) Organe der Studienakademie sind der Rektor, der Hochschulrat und der Akademische Senat.

§ 27 b

*Leitung der Studienakademie*

(1) Im Rahmen der Vorgaben der zentralen Organe leitet und vertritt der Rektor die Studienakademie; er ist für alle Angelegenheiten der Studienakademie zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Er bereitet die Sitzungen des Hochschulrats und des Akademischen Senats vor und vollzieht

die Beschlüsse. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält er einen Beschluss des Hochschulrats oder des Akademischen Senats für rechtswidrig, so gilt § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend.

(2) Der Rektor bestimmt nach Anhörung des Akademischen Senats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Studienakademie. Er wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Studienakademie ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu; er kann im Einzelfall den Studienbereichsleiter mit der Wahrnehmung dieses Rechts betrauen. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Studienakademie die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Studienakademie zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7), sowie die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiter. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Studienakademie für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Er unterrichtet den Vorstand, den Akademischen Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Aufsichtsrat und Vorstand getroffenen Festlegungen ist der Rektor darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Studienakademie,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren.

(3) Der Vorstand schreibt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats die Stelle des Rektors öffentlich aus und schlägt dem Hochschulrat nach Anhörung des Akademischen Senats in der Regel drei Bewerber zur Wahl vor; Rektor und Prorektor nehmen am Wahlverfahren nicht teil, sofern sie selbst Bewerber sind. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden soll. § 17 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Mitwirkung in Prüfungen nur in dem Umfang ruht, wie es der Vorstand unter Berücksichtigung der mit dem Amt des Rektors verbundenen Belastungen festlegt. Der Aufsichtsrat kann den Rektor nach Anhörung des Hochschulrats und des Akademischen Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium mit der Mehrheit seiner Mitglieder abwählen; § 17 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Rektor wird vom Prorektor vertreten. Der Prorektor leitet einen Studienbereich. Der Rektor kann dem Prorektor einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Er kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Für den Prorektor gilt im Rahmen seines Geschäftsbereichs Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2000 Studierenden wird ein weiterer Prorektor ernannt oder bestellt, der zugleich einen Studienbereich leitet. In diesem Fall bestimmt der Rektor die Reihenfolge seiner Vertretung. Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Für den Prorektor, den weiteren Prorektor nach Absatz 6 und den Leiter einer Außenstelle gelten Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag des Einvernehmens des Rektors bedarf, und Absatz 4 entsprechend. Der Leiter einer Außenstelle führt die Bezeichnung „Prorektor“.

(8) Der Leiter der örtlichen Verwaltung unterstützt den Rektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist an seine Weisungen gebunden.

§ 27 c

*Hochschulrat*

(1) An jeder Studienakademie wird ein Hochschulrat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegung der standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,
3. Entscheidungen über Fragen des Zulassungswesens (Zulassung von Ausbildungsstätten und Studierenden),
4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten. Hierunter fallen insbesondere:
  - a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
  - b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,
  - c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
  - d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
  - e) Empfehlungen bei der Zulassung von Studierenden,
5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatoren,
6. Wahl des Rektors, des Prorektors und des weiteren Prorektors, soweit ein solcher zu ernennen ist, sowie der Studienbereichsleiter und der Leiter von Außenstellen.

(2) Dem Hochschulrat gehören an:

1. der Rektor,
2. der Prorektor,
3. der weitere Prorektor, soweit ernannt oder bestellt,
4. der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiter,
6. der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich zwei Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,
9. so viele weitere Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Vertreter der Studienakademie gemäß Nummer 1 bis 7 erreicht ist,
10. je Studienbereich ein Vertreter der Studierenden, bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e mit beratender Stimme.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 8 und 9 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten, die Studierenden von der Studierendenvertretung nach § 65 a Abs. 3 und die Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nr. 7 von den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 27 d Abs. 2 Nr. 7 aus deren Kreis gewählt.

(4) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 7 bis 9 vier Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. Abweichend von § 9 Abs. 8 kann die Wahlordnung auch eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen.

(5) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 8 oder 9, dessen Stellvertreter ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 7 bis 10 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Duale Hochschule verdient gemacht haben, kann der Vorstand auf Vorschlag des Hochschulrats die Bezeichnung „Senator ehrenhalber (e.h.)“ oder „Senatorin ehrenhalber (e.h.)“ verleihen.

#### § 27 d

##### *Akademischer Senat*

(1) An jeder Studienakademie wird ein Akademischer Senat gebildet. Der Akademische Senat sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
2. Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan,
3. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,
4. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, sofern nicht die Grundordnung auf Grund von § 48 Abs. 4 Satz 7 weitergehende Beteiligungsrechte vorsieht,
5. Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“,
6. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
7. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,
8. Stellungnahme zum Vorschlag des Vorstandes zur Wahl des Rektors, des Prorektors und des weiteren Prorektors, soweit ein solcher zu ernennen ist, sowie der Studienbereichsleiter und der Leiter von Außenstellen.

(2) Dem Akademischen Senat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor,

3. der weitere Prorektor, soweit ernannt oder bestellt,
4. der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiter,
6. der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich ein Studierender, der von der Bereichsversammlung nach § 65 a Abs. 2 gewählt wird.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 7 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 8 für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Abs. 8 kann die Wahlordnung Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

#### § 27 e

##### *Studienbereichsleiter, Studiengangsleiter*

(1) Die Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Der Studienbereichsleiter ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 27 b Abs. 7 gilt entsprechend. Studienbereichsleiter führen die Bezeichnung „Dekan“, soweit sie nicht zugleich Prorektoren sind (§ 27 b Abs. 5 Satz 2); werden stellvertretende Studienbereichsleiter bestellt, führen sie die Bezeichnung „Prodekan“.

(2) Den Studiengangsleitern obliegen neben den Aufgaben nach § 46 insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. Ausbildungsstätten zu gewinnen und deren Ausbildungseignung zu prüfen,
2. die beteiligten Ausbildungsstätten zu beraten und zu betreuen,
3. Lehrbeauftragte nach § 56 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten und
4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten.

Die Studiengangsleiter führen die Evaluation nach § 5 durch und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie informieren den Vorstand sowie die Organe der Studienakademie und den zuständigen Studienbereichsleiter über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden vom Rektor auf Vorschlag des Akademischen Senats bestellt. Werden mehrere Studiengänge zu einer Studiengangsguppe zusammengefasst, führt der Leiter dieser Gruppe die Bezeichnung „Studiendekan“.

(3) Studienbereichsleiter, stellvertretende Studienbereichsleiter und Leiter einer Studiengangsguppe sind nicht Dekane, Prodekane und Studiendekane im Sinne des § 24.“.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Die Zulassung“ durch die Worte „Der Zugang“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unberührt von Satz 1 und Absatz 2 bleiben die Staatsexamensstudiengänge, die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiensemester“ die Worte „, an der Dualen Hochschule die Ausbildung in den Ausbildungsstätten“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. Bachelor an der Dualen Hochschule unter Einschluss der Ausbildung in den Ausbildungsstätten höchstens drei Jahre,“.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Duale Hochschule verbindet das Studium an einer Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Durch die Prüfung an der Dualen Hochschule ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist. Die Studierenden der Dualen Hochschule sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.“.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten.“.

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fakultät und die Studienakademie können das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen, an der Dualen Hochschule darüber hinaus von der Erbringung bestimmter Ausbildungsleistungen in der Ausbildungsstätte oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht

gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, dualen Ausbildung oder Krankenversorgung erforderlich ist.“.

27. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „entwickeln“ folgende Worte eingefügt:

„; die Duale Hochschule soll dafür zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln“.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Nr. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.“.

29. § 33 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und die Duale Hochschule können Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, sofern diese Bestandteil einer der genannten Prüfungen sind (Externenprüfung);“.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ermöglichen“ die Worte „; sie müssen flexible Fristen ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben“ eingefügt.

bb) Satz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht,“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2 und die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch das Wort „Prüfungsrechtsverordnungen“ ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „ausländischen Hochschule“ die Worte „oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Wer das Studium Sozialpädagogik an der Berufsakademie oder der Dualen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.“.

32. § 36 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Worte „und an der Dualen Hochschule über die Ausbildung in den Ausbildungsstätten“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

- „8. an der Dualen Hochschule die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
- 9. an der Dualen Hochschule die Möglichkeit zur Festlegung standortspezifischer Regelungen sowie“.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich gehen Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.“.

34. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

*Reformklausel für die Duale Hochschule*

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Studienakademien durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 58 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Nr. 6 und 7, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 2, § 29 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 Nr. 2 und 3, Abs. 6, § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36 und von § 35 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, von § 58 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und Abs. 3 Nr. 3 sowie von Abs. 5 Nr. 2 jedoch nur für ausländische Studierende.“.

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „oder der Dualen Hochschule“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt und werden die Worte „, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

36. In § 40 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

37. Nach § 41 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung des Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden.“.

38. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und die Probezeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Hochschuleinrichtung“ die Worte „oder die Studienakademie“ und nach den Worten „oder mit einer anderen Hochschule“ die Worte „oder Studienakademie“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei einer Beurlaubung von beamteten Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeitern zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors an einer Hochschule nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) finden § 31 Abs. 1 Sätze 4 und 5 AzUVO keine Anwendung.“.

39. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Planstellen für Professuren“ durch die Worte „Stellen für Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „trifft“ die Worte „bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Abs. 2 Satz 4 eingeräumt wurde,“ und nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „, im Übrigen die Hochschule“ eingefügt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die jeweilige Fakultät, Fachgruppe oder Studienakademie und der Betroffene sind vorher zu hören.“.

40. In § 47 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „und an der Dualen Hochschule“ eingefügt.

41. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Fakultätsrat, die Fachgruppe oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören.“.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „Ausschreibung einer Professur“ die Worte „und der Durchführung des Berufungsverfahrens“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Satzes 8 bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist;“.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Studiendekan“ die Worte „oder Studienbereichsleiter“ eingefügt.

cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „und des Akademischen Senats (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 27 d Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)“ eingefügt.

dd) Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bildet an der Dualen Hochschule der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Berufungskommission, die er leitet, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt oder er ihn auf einen Vertreter überträgt. Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 4 bis 7.“.

42. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zeit“ die Worte „, auf Probe“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „auf“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsvorstands“ die Worte „oder des Rektors der Studienakademie“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „oder der zuständigen Studienakademie“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Die Hochschulen können Professoren auf Antrag zur Ausübung einer Tätigkeit bei anderen als den in Absatz 3 genannten Einrichtungen bis zu vier Jahre unter Wegfall der Bezüge beurlauben, wenn die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit dienstlichen Interessen dient. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Fakultätsvorstands oder des Rektors der Studienakademie. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einmalig um höchstens drei Jahre verlängert werden. Absatz 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“.

43. § 50 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll das Dienstverhältnis nach Satz 1 nach Fristablauf befristet fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens;“.

- b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „oder der zuständigen Studienakademie“ eingefügt.

44. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 bis 5 HRG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes“ ersetzt.

45. § 55 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

46. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Duale Hochschule kann auch Bewerber mit Fachhochschulreife zulassen, wenn diese ihre Eignung für den Studiengang, zu dem sie die Zulassung anstreben, nachgewiesen haben; die Duale Hochschule regelt durch Satzung Voraussetzungen und Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung.“.

- b) Absatz 5 Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, oder auf den Rektor der Studienakademie übertragen.“.

47. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

1. als berufliche Fortbildung

- a) eine Meisterprüfung,
- b) eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
- c) eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 4 als gleichwertig festgestellt ist, oder
- d) eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und

2. einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung erbringen,

besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Fortbildungen fachlich entsprechenden Studiengang. § 58 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Nähere über die fachliche Entsprechung der Studiengänge, die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Fortbildungen und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in der Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Meisterprüfung gleichstellen.“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Aus- und“ gestrichen und die Angabe „des Absatzes 1 Sätze 1 und 4“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

48. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 Halbsatz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt,“ und nach der Angabe „§ 58 Abs. 5“ die Angabe „, eine Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 6 und 7“ eingefügt.

- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. an der Dualen Hochschule die Person keinen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorlegt, die geeignet und von der jeweiligen Studienakademie zugelassen ist; der Ausbildungsvertrag muss den von der Dualen Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen.“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. an der Dualen Hochschule der Zulassungsantrag nicht innerhalb des für diese Ausbildungsstätte nach § 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b festgelegten Umfangs der Beteiligung liegt.“.

49. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der Dualen Hochschule rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist, oder  
5. sie ihre Pflichten nach § 29 Abs. 6 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.“.

b) Absatz 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.“.

50. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „vorbehaltlich des § 65 a“ eingefügt.

51. Nach § 65 werden die folgenden § 65 a und § 65 b eingefügt:

„§ 65 a

*Mitwirkung der Studierenden an der Dualen Hochschule*

(1) Die Studierenden der Dualen Hochschule nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange und ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen in der Bereichsversammlung, in der Studierendenvertretung der Studienakademie und

dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wahr. Sie werden dabei von der Dualen Hochschule unterstützt.

(2) Die Bereichsversammlung der Studienakademie wahrt die Belange der Studierenden eines Studienbereichs. Ihr gehören die Kurssprecher und deren Stellvertreter aus den Studiengängen an, die einen Studienbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Studienphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden der verschiedenen Studienjahrgänge je Studiengang gewählt. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bereichssprecher und bis zu drei Stellvertreter.

(3) Die Studierendenvertretung einer Studienakademie wird aus den Bereichsprechern und deren Stellvertretern gebildet. Sie wählt aus ihrer Mitte den Studierendensprecher und seinen Stellvertreter. Die Studierendenvertretung, der Rektor, der Prorektor, der weitere Prorektor, soweit ernannt oder bestellt, der Leiter einer Außenstelle und die Studienbereichsleiter der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen.

(4) Der AStA der Dualen Hochschule wird aus den studentischen Mitgliedern des Senats und den Studierendenprechern der Studienakademien gebildet. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend für Vorstand und AStA.

(5) Die Amtszeiten der studentischen Vertreter in den Gremien mit Ausnahme des Akademischen Senats, des Hochschulrats und der studentischen Vertreter nach den Absätzen 2 bis 4 regelt die Grundordnung. Die Aufsicht über den AStA führt der Vorstandsvorsitzende, im Übrigen der Rektor der Studienakademie. § 65 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

### *Dritter Abschnitt* *Ausbildungsstätten*

#### § 65 b

*Begriff; Aufgabe; Zulassung*

(1) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können im Rahmen des dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich an der Ausbildung der Dualen Hochschule beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

(2) Die Mitgliedschaft in der Dualen Hochschule wird durch die Zulassung als Ausbildungsstätte bei einer Studienakademie erworben (§ 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Ist ein Ausbildungsbetrieb bei mehr als einer Studienakademie als Ausbildungsbetrieb zugelassen, so kann er die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte in jeder Studienakademie, bei der er als Ausbildungsstätte zugelassen ist, wahrnehmen. Die Mitgliedschaft endet, wenn kein Studierender an der Dualen Hochschule immatrikuliert ist, der in einem Ausbildungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht, oder die Zulassung der Ausbildungsstätte widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht.“.

52. In § 68 Abs. 5 werden nach den Worten „der Hochschule, der Fakultäten“ die Worte „, der Studienakademien“ eingefügt.

53. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „dabei kann von § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 abgewichen werden,“ angefügt.

bb) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium“ gestrichen.

54. In § 70 Abs. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „nach § 70 Abs. 3 HRG“ gestrichen.

55. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Rechte“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Rottenburg am Neckar, die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Tübingen sind staatlich anerkannt.“

56. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“, „Fachhochschule“, „Duale Hochschule“ oder „Studienakademie“ allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Fachhochschulen, der Dualen Hochschule und einer Studienakademie nach § 27 a geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung „Hochschule“, „Duale Hochschule“ oder „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden. Staatlich anerkannte Hochschulen in freier

Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung „Universität“ zu führen. Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“, „Fachhochschule“, „Duale Hochschule“ oder „Studienakademie“ darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule und Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, die Duale Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, der Dualen Hochschule oder Studienakademie geführt werden.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „oder Studienakademie“ eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 70 eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität, Hochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,“.

57. Das Zweite Kapitel (§§ 76 bis 97) wird aufgehoben.

58. Nach § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

„§ 76

*Studienakademie der Württembergischen  
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie*

Die Duale Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie beauftragen, in einzelnen Studiengängen die Aufgaben einer Studienakademie zu übernehmen und ihr in widerruflicher Weise das Recht auf Verleihung näher zu benennender Grade zuerkennen, solange gewährleistet ist, dass Studium, Zulassungsvoraussetzungen, Lehrkörperstruktur und Prüfungen den Bedingungen der Dualen Hochschule entsprechen.“

59. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

- a) an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts auch der Besoldungsgruppe W 2,
  - b) an Kunsthochschulen und Fachhochschulen den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und
  - c) an der Dualen Hochschule der Besoldungsgruppe W 2.“.
- 
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „sowie der Rektoren und Prorektoren einer Studienakademie, der Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und der Professoren an der Dualen Hochschule als Studienbereichsleiter“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landeshochschulgesetzes“ die Worte „, der Professoren und der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder an der Dualen Hochschule sowie der Rektoren und Prorektoren der Studienakademien, der Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und der Studienbereichsleiter“ eingefügt.
2. § 11 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 bis 12 angefügt:

„(8) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) der Dualen Hochschule ist so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, A 14 bis A 16 sowie B 2 und B 3 eingestuftten Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2007 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.

(9) Der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Dualen Hochschule ist getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden

den Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Besoldungs- und Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(10) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 8 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 BBesG sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BBesG. Bei der Berechnung des Vergaberahmens der Dualen Hochschule sind

1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Dualen Hochschule, soweit deren Ämter nicht in den Landesbesoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Dualen Hochschule, die Rektoren und Prorektoren einer Studienakademie und die Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie A 14 bis A 16 und B 2 und B 3 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel Dritter, die der Dualen Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(11) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben eines Professors an der Dualen Hochschule für das Jahr 2007 nach Absatz 8 (Besoldungsdurchschnitt) werden auf 58.416 Euro festgestellt. Der Besoldungsdurchschnitt ist bis zum Jahr 2018 schrittweise an den Besoldungsdurchschnitt der Fachhochschulen anzugleichen; das Finanzministerium kann ihn zur Erreichung dieses Zieles jährlich um bis zu 2 vom Hundert erhöhen, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(12) Das Finanzministerium gibt den nach dem 31. Dezember 2008 für die Duale Hochschule jeweils maßgebenden Besoldungsdurchschnitt nach den Absätzen 8 bis 11 durch Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.“.

3. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe A 10 wird bei der Amtsbezeichnung „Technischer Lehrer<sup>6)</sup>“ der Funktionszusatz „- an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ durch den Funktionszusatz „- an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ ersetzt.
  - b) In Besoldungsgruppe A 11 wird bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer<sup>6)</sup>“ der Funktionszusatz „- an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ durch den Funktionszusatz „- an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ ersetzt.
  - c) In Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ der Funktionszusatz „- an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ durch den Funktionszusatz „- an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Fachbeauftragter“ ersetzt.
  - d) In Besoldungsgruppe A 14 werden die Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie<sup>5)</sup>“ sowie die Fußnote 5) gestrichen.
  - e) In Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen  
„Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie  
- als Studiengangleiter<sup>7)</sup>  
- als Studienbereichsleiter<sup>8)</sup>“  
sowie die Fußnoten 7) und 8) gestrichen.
  - f) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen  
„Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie  
- als stellvertretender Direktor  
- als Leiter einer Außenstelle “

gestrichen.

4. Die Landesbesoldungsordnung B (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ der Funktionszusatz „- einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie<sup>6)</sup>“ gestrichen.
  - b) In Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnung „Professor als Direktor einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie<sup>5)</sup>“ sowie die Fußnote 5) gestrichen.
  
5. Die Landesbesoldungsordnung W (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe W 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Hochschuldozent als Dozent nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes“ die Amtsbezeichnung  
„Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“  
eingefügt.
  - b) Nach Besoldungsgruppe W 2 wird eingefügt:

„Besoldungsgruppe W 3

Kanzler der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

- als Rektor einer Studienakademie

- als Prorektor einer Studienakademie

- als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie

- als Studienbereichsleiter

Vizepräsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“.

6. Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen (künftig wegfallende Ämter) in Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) In Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie<sup>2)</sup>“ angefügt.
- bb) In Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Fußnote 1) folgende Fußnote 2) angefügt:
- „2) Als Eingangsamt; erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“.
- cc) In Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit den Funktionszusätzen  
„Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie  
- als Studiengangsleiter<sup>3)</sup>  
- als Studienbereichsleiter<sup>4)</sup>“  
eingefügt.
- dd) In Besoldungsgruppe A 15 werden nach der Fußnote 2) folgende Fußnoten 3) und 4) angefügt:
- „3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.  
4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“.
- ee) In Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit den Funk-

tionszusätzen

„Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie

- als stellvertretender Direktor

- als Leiter einer Außenstelle“

eingefügt.

b) Abschnitt II Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Kanzler“

mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Professor als Direktor

- einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie<sup>3)</sup>“

eingefügt.

bb) In Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Fußnote 2) folgende Fußnote

3) angefügt:

„3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.“.

cc) In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident einer Kunsthochschule“ die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Professor als Direktor

- einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie<sup>4)</sup>“

eingefügt.

dd) In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Fußnote 3) folgende Fußnote

4) angefügt:

„4) An einer Studienakademie mit mehr als 2000 Studierenden.“.

7. Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz (Amtszulagen und Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A und B werden die Zeilen

„A 14	5	250,13
-------	---	--------

A 15	7	355,90
------	---	--------

A 15	8	444,09“
------	---	---------

gestrichen.

- b) Nach dem Abschnitt Landesbesoldungsordnung A und B wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Landesbesoldungsordnung W**

Besoldungsgruppe	Fußnote	
W 1	1	270,84“.

- c) Im Abschnitt Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R werden nach der Zeile

„A 14            1            170,14“

die neue Zeile

„A 14            2            250,13“ und

nach der Zeile

„A 15            2            170,14“

die neuen Zeilen

„A 15            3            355,90

A 15            4            444,09“

eingefügt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „, Professoren an Berufsakademien,“ gestrichen.
2. In § 22 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „einer Berufsakademie“ durch die Worte „der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 11 werden die Worte „den Berufsakademien“ durch die Worte „der Dualen Hochschule“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

§ 94 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „sowie Professoren und Lehrbeauftragte an Berufsakademien“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „Forschungsstellen“ durch das Wort „Forschungsstätten“ ersetzt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Studienakademien der Dualen Hochschule sind Dienststellen im Sinne des § 9 Abs. 2. Der Gesamtpersonalrat bei der Dualen Hochschule besteht ab-

weichend von § 54 Abs. 2 aus sieben Mitgliedern und führt die Bezeichnung „Hochschulpersonalrat“. § 85 Abs. 8 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Hochschulpersonalrat auch bei Maßnahmen zu beteiligen ist, die von den zentralen Organen der Hochschule getroffen werden; § 85 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.“.

## Artikel 7

### Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „oder Rechtsverordnung“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „und die Berufsakademien“ gestrichen.
  - b) Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. Auslandssemester; für Auslandssemester, die als Teil eines integrierten Studiums an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens absolviert werden, in denen Leistungspunkte nach § 29 LHG erworben werden können und für die die Studierenden weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebüh-

renpflichtig sind, können die Hochschulen die Studiengebühr nach Satz 1 erheben.“.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademie“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Studiengebühren entrichtende Geschwister im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind auch die Geschwister, die nach § 3 Abs. 1 von der Gebührenpflicht ausgenommen oder nach Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder nach Absatz 1 a befreit worden sind oder denen die Studiengebühr erlassen worden ist.“.
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und für welche Dauer Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr befreit werden.“.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder Berufsakademie“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 1 erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.“.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Studienzeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,“.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 a“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

bb) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 werden die Worte „, die Berufsakademien“ gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Übersteigt der nach Absatz 2 Nr. 8 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 3 zu berechnende Zinssatz für Studiengebührendarle-

hen nach Absatz 2 die Zinsobergrenze von 5,5 Prozent, trägt der Studienfonds die Zinsdifferenz zwischen diesem Zinssatz und der Zinsobergrenze.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Worte „die der nach § 7 Abs. 4 bis 6 geregelten Dauer der Darlehensberechtigung angeschlossen war“ durch die Worte „die nach Beendigung des Studiums, spätestens 20 Semester nach erstmaliger Aufnahme eines Studiums beginnt“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. eine Zinsobergrenze im Sinne von Absatz 1 Satz 3 wurde vereinbart,“.

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

c) Absatz 3 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. im Fall des Todes des Darlehensnehmers.“.

d) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Weitere Kappungen finden statt, sobald und soweit die Höchstgrenze erneut überschritten wird. Der Antrag nach Satz 1 gilt zugleich als Antrag auf weitere Kappungen nach Satz 2.“.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 3 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatzes 3 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „, wenn der Darlehensnehmer den Erlass spätestens binnen eines Jahres nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 2 Nr. 6 beantragt hat“ gestrichen.

- g) In Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „die Direktoren der Berufsakademien“ durch die Worte „der Vorstandsvorsitzende der Dualen Hochschule“ ersetzt.
  - h) In Absatz 8 Sätze 1, 4 und 5 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
10. Nach § 10 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. über die Nachweispflichten in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.“.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Berufsakademien“ durch die Worte „der Dualen Hochschule“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „den Berufsakademien mit dem Zulassungsantrag“ durch die Worte „der Dualen Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag“ ersetzt.
    - cc) In Satz 2 Halbsatz 3 wird das Wort „Berufsakademie“ durch die Worte „Duale Hochschule“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Postgraduale Studiengänge; Promotionsstudiengänge“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen erheben abweichend von §§ 3 bis 11 für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 29 Abs. 4 LHG sind, Studiengebühren von mindestens 500 Euro je Semester.“.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

13. In § 14 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

14. § 15 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren“ durch die Worte „Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren“ ersetzt.

16. In § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Satz 1 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

## Artikel 8

### Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

Das Chancengleichheitsgesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und Berufsakademien“ und die Worte „sowie für die Mitglieder des Lehrkörpers der Berufsakademien“ jeweils gestrichen.

## Artikel 9

### Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten

Das Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Worte „einer Berufsakademie“ durch die Worte „der Dualen Hochschule“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung der Studiengebührenverordnung

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (GBl. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „in Anspruch genommen werden“ durch die Worte „vor Errichtung der Dualen Hochschule aufgenommen wurden“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Worte „oder Berufsakademie“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „baden-württembergischen“ und „oder Berufsakademie“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „oder Berufsakademie“ gestrichen.

## Artikel 11

### Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung

Die Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 20. April 2006 (GBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 9 Satz 1 sowie § 10 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „oder Berufsakademie“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1, § 8 Sätze 1 und 4 sowie § 10 Satz 4 werden jeweils die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 sowie den Überschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts werden jeweils die Worte „Aus- und“ gestrichen.
4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 1, 2 und 4 werden gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 5 werden Nummern 1 und 2.
  - cc) Die neue Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. als berufliche Fortbildung
      - a) eine Meisterprüfung,
      - b) eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
      - c) eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie durch diese Rechtsverordnung als gleichwertig festgestellt ist, oder
      - d) eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 5. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 6. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Angaben „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ jeweils durch die Angaben „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
9. In § 9 Satz 3 werden nach dem Wort „abnimmt“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
10. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

## Artikel 12

### Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einer Berufsakademie“ durch die Worte „der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „einer Berufsakademie“ durch die Worte „einer der Dualen Hochschule entsprechenden Bildungseinrichtung“

ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 5 bis 15“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nr. 5 bis 14“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 15 werden Nummern 9 bis 14.

c) Absatz 6 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

d) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „sowie für die Laufbahn als Professor an einer Berufsakademie (Absatz 2 Nr. 9)“ gestrichen.

4. In § 35 Abs. 2 Nr. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 2, §§ 39, 40 werden jeweils die Worte „einer Berufsakademie“ durch die Worte „der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung“ ersetzt.

5. In § 59 Nr. 3 werden die Worte „und Kunsthochschulen“ durch die Worte „, Kunsthochschulen und an der Dualen Hochschule“ ersetzt.

## Artikel 13

### Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dekane“ die Worte „, Rektoren der Studienakademien“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden nach der Angabe „765)“ die Worte „oder des Artikels 1 § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich“ eingefügt.
  - b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „An Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen“ durch die Worte „An Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 wird nach der Angabe „Abs. 7“ die Angabe „und 12“ eingefügt.

#### Artikel 14

##### Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

#### Artikel 15

##### Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1966 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter ist in den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes der Wissenschaftsminister.“.
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „und die Fachhochschulen“ durch die Worte „, die Fachhochschulen und die Duale Hochschule“ ersetzt.

#### Artikel 16

##### Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung

Die Hochschulnebenberufungsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Universitäten, Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

#### Artikel 17

##### Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten

für Verwaltungszwecke der Hochschulen vom 28. August 1992 (GBI. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. an der Dualen Hochschule der Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte,“.

2. § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Dualen Hochschule der Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte.“.

3. § 8 Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. an der Dualen Hochschule Änderungen im Ausbildungsverhältnis.“.

## Artikel 18

### Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 25 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „, der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung“ eingefügt.

## Artikel 19

### Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 10. Oktober 2001 (GBl. S. 603) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 4 werden die Worte „der Berufsakademie der Direktor der Berufsakademie“ durch die Worte „der Dualen Hochschule der Rektor der Studienakademie“ ersetzt.

## Artikel 20

### Änderung der Gremien VOBA

Die Gremien VOBA vom 4. August 2006 (GBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

## Artikel 21

### Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Oktober 1989 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „die Berufsakademien - Staatliche Studienakademien -“ durch die Worte „die Duale Hochschule“ ersetzt.

## Artikel 22

### Änderung der Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa

Die Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa vom 4. Juli 2006 (GBl. S. 217) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und Berufsakademien“ gestrichen.

## Artikel 23

### Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit Errichtung der Dualen Hochschule nach Artikel 1 Abs. 1 tritt die Berufsakademie-Datenschutzverordnung vom 7. Mai 2007 (GBl. S. 400) außer Kraft.

## Artikel 24

### Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des Landeshochschulgebührengesetzes, der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung, der Hochschulnebenberufungsverordnung und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 25

## Übergangsvorschriften

### § 1

#### *Anpassung von Grundordnungen*

Auf Grundordnungen der Hochschulen, denen das Wissenschaftsministerium bei Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes bereits nach § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG zugestimmt hatte, findet § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Eine Grundordnung, die nicht dem § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung entspricht, ist bei Gelegenheit der nächsten Änderung der Grundordnung anzupassen.

### § 2

#### *Übergangsregelungen zur Zinsobergrenze bei Studiengebührendarlehen*

(1) Der Studienfonds übernimmt die Differenz nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2010.

(2) Bei Darlehensverträgen, die nach Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, gilt die Nummer 9 in § 9 Abs. 2 LHGebG als Voraussetzung für die Sicherung eines Darlehens für Studiengebühren nach § 9 Abs. 2 LHGebG, jeweils in der Fassung des Artikels 7.

(3) Bei Darlehensverträgen, die vor Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, gilt die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 7 als erfüllt, wenn die Zinsobergrenze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 ab dem 1. Januar 2008 tatsächlich eingehalten wurde.

### § 3

#### *Übergangsregelung zur Karenzzeit bei Studiengebührendarlehen*

(1) Bei Darlehensverträgen, die nach Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, gilt die Nummer 6 in § 9 Abs. 2 LHGebG als Voraussetzung für die Sicherung eines Darlehens für Studiengebühren nach § 9 Abs. 2 LHGebG, jeweils in der Fassung des Artikels 7.

(2) Bei Darlehensverträgen, die vor Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, gilt die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 als erfüllt, wenn der Beginn der Karenzzeit nach Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes entsprechend eingehalten wird.

## Artikel 26

### Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. März 2009 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### *I. Allgemeiner Teil*

#### 1. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unternimmt das Land einen weiteren Schritt zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) reformierte die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Entflechtung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern. Die Handlungsfähigkeit der Länder sollte durch eine Erweiterung der Gestaltungsspielräume verbessert werden. So wurde bspw. die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben. Auf ihr basierte das Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG). Dieses gilt bis zu einer vom Bund eingeleiteten Aufhebung als Bundesrecht weiter (Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG neu), allerdings haben die Länder für einige Bereiche die Abweichungsbefugnis, für andere Bereiche die Ersetzungsbefugnis erhalten. Diejenigen Regelungen, die wegen der Aufhebung der Rahmenkompetenz des Bundes zukünftig nicht mehr vom Bund erlassen werden dürfen, können durch Landesrecht ersetzt werden.

In einem ersten Schritt hat das Land diese erweiterten Spielräume bereits mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich“ vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) genutzt. Dort ging es in erster Linie um eine Optimierung des Hochschulpersonalrechts durch eine Neuordnung der Personalkategorien und einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes. Darüber hinaus wurden das Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht weiterentwickelt.

Inzwischen hat die Bundesregierung unter dem 23. Juli 2007 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes eingebracht (Bundestags-Drucksache 16/6122). Danach soll das HRG zum 1. Oktober 2008 aufgehoben werden. Unabhängig davon, ob der Bund die Aufhebung zu diesem Termin tat-

sächlich realisiert, nutzt die vorliegende Novelle die eröffneten Spielräume für einen weiteren Schritt zur Fortentwicklung des baden-württembergischen Hochschulsystems, indem es die Berufsakademien in eine Hochschule umwandelt.

## 2. Umwandlung der Berufsakademien in eine „Duale Hochschule Baden-Württemberg“

Das Land strebt an, die bisherigen Berufsakademien in eine „Duale Hochschule Baden-Württemberg“ umzuwandeln und durch die Verleihung eines formalen und materiellen Hochschulstatus den inhaltlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die seit der Gründung dieser Einrichtungen eingetreten sind. Außerdem soll durch die Verleihung gerade auch des formalen Hochschulstatus dieser Form der dualen Ausbildung überregional und international die umfassende Anerkennung verschafft werden, die folgerichtig ist, wenn man den erreichten Leistungsstand der Berufsakademien mit anderen hochschulischen Ausbildungen vergleicht. Im Einzelnen:

### a) Hintergründe und Ziele

Das Konzept der Berufsakademie Baden-Württemberg, die im Jahre 1974 gegründet wurde, beruhte auf der Idee, in Fortsetzung des dualen Berufsausbildungssystems in Deutschland auch im tertiären Bereich die Ausbildung in einem Betrieb mit einem Studium auf Fachhochschulniveau zu verknüpfen. Durch die kurze Ausbildungsdauer von drei Jahren ohne Semesterferien sowie die enge Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen und deren Lehrinhalten wurde ein hoher Praxisbezug, eine schnelle Übertragbarkeit der auf wissenschaftlicher Basis erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Fragestellungen und kurze Einarbeitungszeiten in den Betrieben gewährleistet.

Dieses Konzept hat sich bewährt: Inzwischen gibt es in Baden-Württemberg acht Berufsakademien und drei Außenstellen. Mit derzeit 21.000 Studierenden und fast 7.500 kooperierenden Betrieben und Sozialeinrichtungen, davon 32 % außerhalb von Baden-Württemberg, ist hier eine Alternative zu Universität und Fachhochschule entstanden, die von Studierenden- und betrieblicher Seite rege

angenommen wird. Seit 1974 haben über 90.000 Studierende ein Berufsakademie-Studium erfolgreich abgeschlossen. Die langjährige Übernahmequote beträgt zwischen 80 und 90 % eines Absolventenjahrgangs zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums.

Das bisherige Berufsakademie-Studium ist gekennzeichnet durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Studienakademie und den beteiligten Ausbildungsstätten. Dies waren und sind auch künftig Betriebe der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Ausgebildet wurde und wird auch künftig in den drei Studienbereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen mit derzeit 44 Studiengängen. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre, Semesterferien gibt es nicht. Der Lehrkörper der Berufsakademie besteht zu 40 % aus hauptberuflichen Professoren und zu 60 % aus nebenberuflichen Dozenten aus der beruflichen Praxis und den Hochschulen.

Im Jahr 1994 hat der Wissenschaftsrat die Berufsakademien Baden-Württemberg evaluiert. Im Ergebnis gelangte er zu der Feststellung, dass die an den Berufsakademien des Landes ausgebildeten Ingenieure, Betriebswirte und Sozialpädagogen aus der Sicht der Berufspraxis eine von den entsprechenden Fachhochschul-Absolventen in einzelnen Qualifikationsmerkmalen unterschiedliche, im Gesamtbild jedoch gleichwertige Ausbildung erhalten.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrem Anerkennungsbeschluss vom 29. September 1995 festgestellt, dass die Abschlüsse der Berufsakademien nach dem Modell der Berufsakademie Baden-Württemberg unter die Hochschuldiplom-Richtlinie (89/48/EWG) der Europäischen Union fallen. Die europaweite Anerkennung ist durch Mitteilung des hierfür zuständigen Bundeswirtschaftsministers im Mai 1997 an die EU erfolgt. Damit war der Anerkennungsbeschluss der KMK hinsichtlich der Einbeziehung der Berufsakademien in die o.g. Richtlinie der EU vollzogen.

Darüber hinaus hatte sich die KMK im Beschluss vom 29. September 1995 dafür ausgesprochen, den jeweiligen Zuständigkeitsträgern zu empfehlen, Berufsakademie-Absolventen bei Erfüllung der vereinbarten Voraussetzungen Fach-

hochschul-Absolventen hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen gleichzustellen. Bedeutung hat dieser Beschluss insbesondere für das Laufbahn- und Besoldungsrecht, das Tarifrecht sowie sonstige berufsrechtliche Regelungen, wie z. B. die Ingenieur-Gesetze der Länder oder die Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Im Jahr 2001 hat die britische Open University (OU) die Berufsakademien Baden-Württemberg sowohl als Institution als auch hinsichtlich ihrer Diplom-Studiengänge akkreditiert. Seither können sich die Studierenden der Berufsakademien unter bestimmten Voraussetzungen im dritten Studienjahr parallel bei der Open University einschreiben und erhalten bei erfolgreichem Studienabschluss sowohl das Diplom der Berufsakademie als auch den Bachelor with Honours-Grad der Open University.

Auf Grund des KMK-Beschlusses vom Oktober 2004 sind die im Jahre 2006 neu geschaffenen und akkreditierten Bachelor-Studiengänge der Berufsakademien Bachelor-Studiengängen der Hochschulen auch hochschulrechtlich gleichgestellt.

Trotz dieser positiven Entwicklung bei der Frage der Anerkennung der Berufsakademie-Abschlüsse hat sich gezeigt, dass der derzeitige Status und die Organisations-Struktur der Berufsakademien in Baden-Württemberg als dem erreichten Stand nicht mehr angemessen und als für eine weitere Entwicklung nicht mehr tragfähig anzusehen sind. Sowohl im In- als auch im Ausland bestehen nach wie vor Akzeptanz-Probleme hinsichtlich der Berufsakademie-Abschlüsse und Zweifel an der Gleichwertigkeit des Berufsakademie-Studiums mit einem (Fach-)Hochschulstudium. Die Landesregierung hat daher in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 5. Mai 2006 dem Wissenschaftsministerium den Auftrag erteilt, die Weiterentwicklung der Berufsakademien in Baden-Württemberg zu einer Dualen Hochschule unter Wahrung ihrer bewährten Struktur-Merkmale sowie die Möglichkeit einer Organisation als „State University System“ nach US-amerikanischem Vorbild zu prüfen.

Durch die Umwandlung der Berufsakademien in Baden-Württemberg in eine Duale Hochschule erhält die Berufsakademie auch den formalen Hochschulstatus und steht damit hochschulrechtlich in einer Reihe mit den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen. Inhaltlich wird ein Abschluss an der Dualen Hochschule einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt (vgl. Erläuterungen zu Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5). Mit der Verleihung des Hochschulstatus verbunden ist auch die Berechtigung, akademische Grade anstatt der bisherigen staatlichen Abschluss-Bezeichnungen verleihen zu dürfen.

#### b) Wesentliche Veränderungen

Die bisherigen acht Studienakademien samt ihrer drei Außenstellen werden zu einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart zusammengefasst. Die Duale Hochschule wird - wie die übrigen Hochschulen - eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung sein. Mit der Errichtung der Dualen Hochschule werden die Studienakademien rechtlich unselbstständige Standorte der Dualen Hochschule. Diese besteht damit in Anlehnung an das US-amerikanische State University System aus zwei Ebenen:

1. der zentralen Ebene  
mit den Organen Aufsichtsrat, Vorstand und Senat sowie
2. der örtlichen Ebene  
mit den Organen Rektor (bislang: Direktor), Hochschulrat (bislang: Dualer Senat) sowie Akademischem Senat der Studienakademie (bislang: Konferenz).

Der Zusammenschluss zu einer Hochschule mit verschiedenen Standorten dient der Schaffung einer „kritischen Masse“, die für die Positionierung im überregionalen und internationalen Wettbewerb heute unerlässlich ist. Dementsprechend obliegen den zentralen Organen insbesondere die strategischen Ent-

scheidungen für die künftige Entwicklung der Dualen Hochschule und deren Umsetzung in die einzelnen Studienakademien hinein.

Die Duale Hochschule wird so weit wie möglich der Struktur der bisherigen Hochschulen in Baden-Württemberg angeglichen. Besonderheiten sind nur dort vorgesehen, wo diese für die Weiterführung des bisherigen Ausbildungsmodells an den Berufsakademien unerlässlich sind.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören der Auftrag der Dualen Hochschule zu kooperativer Forschung, der Mitgliedsstatus der Ausbildungsstätten in der Dualen Hochschule und ihre Mitwirkung in Organen und Gremien, die Angleichung der Einstellungs Voraussetzungen für die Professoren der Dualen Hochschule und deren Status an die hochschulrechtlichen Bestimmungen und die Befugnis zur Verleihung akademischer Grade anstelle der bisherigen staatlichen Abschluss-Bezeichnungen.

Andererseits werden die bewährten Struktur-Merkmale der Berufsakademien in Baden-Württemberg beibehalten. Hierzu gehören insbesondere die maßgebliche Mitwirkung der Ausbildungsstätten bei der Auswahl der Studierenden, die gleichberechtigte Mitwirkung der dualen Partner in den Organen und Gremien der Dualen Hochschule und das bewährte Studienkonzept mit dem dreimonatigen Wechsel von Theorie- und Praxisphasen, der Anwesenheitspflicht der Studierenden und dem Verzicht auf Semesterferien. Die bisherigen Zugangsvoraussetzungen (Ausbildungsvertrag, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) werden erweitert, indem die Duale Hochschule die Möglichkeit erhält, im Einzelfall auch Fachhochschulabsolventen zuzulassen.

3. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird weiter verbessert durch eine Änderung des § 59 LHG, der die Voraussetzungen für den Zugang qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen regelt. Eine Erleichterung erfolgt insbesondere dadurch, dass die bisher erforderliche vierjährige Berufserfahrung im erlernten Beruf ersatzlos gestrichen wird. Dies bedeutet, dass auch Meister in der Regel schon zeitnah nach der Meisterprüfung ein fachlich entsprechendes Studium aufnehmen können.

#### 4. Weitere Optimierungen im Landeshochschulgesetz

Das Landeshochschulgesetz (LHG) ist seit dem 5. Januar 2005 und damit über drei Jahre in Kraft. Dessen Neuerungen haben sich bewährt. Die Novellierung dieses Gesetzes wird auch dazu genutzt, um weitere Optimierungen, die nach drei Jahren Erfahrung sinnvoll erscheinen, im LHG vorzunehmen. Beispielhaft zu nennen sind hier Regelungen zum Qualitätsmanagement und zur Systemakkreditierung, zur Klarstellung der Ausschlussregelungen von Bewerbern bei Wahlen und bei der Senatsbestätigung sowie Ausnahmeregelungen von der allgemeingültigen Studienstruktur im Fachbereich Kunst.

5. Im Hinblick auf die Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule und die geplante Aufhebung des HRG muss auch das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) überarbeitet werden. Diese Gelegenheit wird vor allem genutzt, um bei den Studiengebührendarlehen sozialverträgliche Zinsen sicherzustellen. Deshalb wird für solche Kredite eine Zinsobergrenze von 5,5 % eingeführt. Weiter werden einige Verbesserungen für die Studierenden bei Befreiungen und dem Erlass von Studiengebühren vorgenommen und klargestellt, dass die Kappung bei Erreichung der Darlehensobergrenze von 15.000 Euro auf Dauer angelegt ist.

#### 6. Auflösung von Verweisungen auf das HRG

Da der Bund plant, das HRG zum 1. Oktober 2008 außer Kraft zu setzen, ist es angebracht, im LHG noch enthaltene Verweisungen auf das HRG zu beseitigen. Dies geschieht zum Teil dadurch, dass der Inhalt der in Bezug genommenen HRG-Norm in das LHG inkorporiert wird - beispielsweise bei der Nachwuchsförderung als Aufgabe der Hochschulen - , zum Teil durch ersatzlose Streichung der Verweisung, beispielsweise bei der Verleihung deutscher oder ausländischer Grade bzw. durch Änderung der Bezugsnorm bei der Verweisung auf das neue Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

## *II. Einzelbegründung*

### *Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg)*

#### *§ 1 - Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg*

##### Zu Absatz 1

Nach § 1 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) werden Hochschulen durch Gesetz errichtet. Dem trägt Absatz 1 mit der Errichtungsanordnung für die Duale Hochschule Rechnung. Die Rechtsnatur der neuen Hochschule entspricht derjenigen der bereits vorhandenen, vgl. § 8 Abs. 1 LHG.

##### Zu Absatz 2

Die bisher als unselbständige Anstalten des Landes bestehenden Studienakademien gehen mit Entstehung der Dualen Hochschule als rechtlich unselbständige Untereinheiten auf diese über.

##### Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden Fragen der Rechtsnachfolge geregelt. Eine Gesamtrechtsnachfolge konnte nicht angeordnet werden. Das Land war hinsichtlich der Berufsakademien Träger aller Rechte, Pflichten, Zuständigkeit und Befugnisse. Hochschulen sind nicht in demselben Umfang rechtsfähig. So steht ihnen beispielsweise weder die Dienstherrenfähigkeit für ihre Beamten noch die Arbeitgeberfähigkeit bezüglich ihrer privatrechtlich Beschäftigten zu, vgl. § 11 Abs. 1 LHG. Sie sind - mit Ausnahme des Körperschaftsvermögens, das aber an der Dualen Hochschule erst aufgebaut werden muss - auch nicht Träger des Vermögens, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen; dieses steht in der Regel vielmehr dem Land zu, vgl. § 13 Abs. 3 LHG. Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten, die bei allen Hochschulen dem Staat zustehen, sollen nach Errichtung der Dualen Hochschule auch beim Land verbleiben und nicht auf die Duale Hochschule übergehen. Die Duale Hochschule tritt dagegen in alle bisherigen Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des Landes ein,

wo diese nach dem Hochschulrecht den Hochschulen zustehen. So gelten beispielsweise Vereinbarungen der Berufsakademien mit anderen Bildungseinrichtungen und Hochschulen über fachliche Kooperationen, Studierendenaustausch etc. für die Duale Hochschule weiter, weil solche von Hochschulen in eigenem Namen abgeschlossen werden, vgl. § 6 LHG. Bisher von den Berufsakademie-Gremien getroffene Beschlüsse, die Studium und Lehre betreffen, gelten weiter, bis sie von den neuen Gremien geändert oder aufgehoben werden; dies gilt insbesondere für Ausbildungsrichtlinien, Regelungen über den Standard von Ausbildungsverträgen, Eignungsgrundsätze für die Zulassung von Ausbildungsstätten und dergleichen mehr. Die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen, die als Rechtsverordnungen des Wissenschaftsministeriums erlassen wurden, gelten kraft der Anordnung in § 12 einstweilen weiter.

## *§ 2 - Gründungsorgane der Dualen Hochschule*

Um die sofortige Arbeitsfähigkeit der neuen Hochschule ab dem Errichtungszeitpunkt sicherzustellen, sieht das Gesetz Gründungsorgane vor. Dabei wird, soweit sachlich vertretbar, auf Organe, Amts- und Funktionsträger der bisherigen Berufsakademien zurückgegriffen, weil diese bereits über ein gewisses Maß an mittelbarer oder unmittelbarer Legitimation durch Wahlen durch die Professoren, Studierenden oder die sonstigen Mitarbeiter verfügen. Lediglich beim Gründungsvorstand, der die zentralen Belange der neuen Hochschule zu wahren hat, und beim Gründungsaufsichtsrat bezüglich der Bestellung der acht Mitglieder aus Wissenschaft und Wirtschaft sieht das Gesetz die Bestellung durch den Wissenschaftsminister vor. Ihrem Charakter entsprechend ist die Amtszeit der Gründungsorgane auf zwei Jahre beschränkt; sie endet deshalb mit Ablauf des 28. Februar 2011.

Absatz 1 regelt das Zustandekommen des Gründungsvorstandes. Dieser wird in Ausübung der staatlichen Verantwortlichkeit für das Gelingen des Arbeitsbeginns einer neu errichteten Landeseinrichtung vom Wissenschaftsminister bestellt. In Zusammensetzung und Aufgabenverteilung entspricht er einem regulären Vorstand einer Hochschule.

Absatz 2 regelt den Gründungsaufsichtsrat, der mit Ausnahme der acht Mitglieder aus Wissenschaft und Wirtschaft in Bestellungsverfahren und Zusammensetzung den Vorgaben des LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung entspricht.

Absatz 3 setzt den Gründungssenat analog einem regulären Senat aus den Amtsmitgliedern zusammen, die übergangsweise kraft des Errichtungsgesetzes eingesetzt werden (Nr. 1 bis 3). Die Vertreter der Professoren, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter werden bei einem regulären Senat durch Wahl gewonnen. Da der Artikel 1 zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll und die Gründungsorgane zum 1. März 2009 ihre Arbeit aufnehmen sollen, schied die gesetzliche Anordnung einer Wahl aus, auch weil in dieser Zeitspanne eine - erforderliche - Wahlordnung nicht mehr hätte erlassen und eine Wahl nicht hätte durchgeführt werden können. Deshalb wählen die Professoren ihre Vertreter für den Gründungssenat aus dem Kreis der Professoren, die den bisherigen Konferenzen (und künftigen Akademischen Senaten) aufgrund der Wahl durch ihre Gruppe angehören. Aus den von ihrer Gruppe legitimierten Studierendenrechern der Studienakademien wird die vorläufige zentrale Studierendenvertretung gebildet, die die vier studentischen Vertreter in den Gründungssenat wählt. Bei den sonstigen Mitarbeitern konnte an eine bereits vorhandene Repräsentanz in „akademischen“ Gremien der Studienakademien nicht angeknüpft werden, weil eine solche bisher nicht existiert; für die Übergangszeit wurde deshalb auf eine Wahl aus dem Kreis der gewählten Personalräte zurückgegriffen.

Nach Absatz 4 haben die Gründungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit vor allem die Maßnahmen zu treffen, die für die Arbeitsaufnahme der neuen Hochschule erforderlich sind. Absatz 4 nennt hier beispielhaft den Erlass der Grundordnung und der Wahlordnung sowie die Durchführung der erforderlichen Wahlen zu den „regulären“ Organen. Die Hochschulverwaltung ist aufzubauen und das erforderliche Personal zu gewinnen, das nunmehr der Hochschule im Rahmen des § 13 LHG obliegende Finanz- und Berichtswesen ist zu gestalten, erforderliche zentrale Regelungen sind zu treffen und falls erforderlich Studien- und Prüfungsordnungen neu zu erlassen. Die Gründungsorgane verfügen deshalb über alle Rechte, über die die künftigen „regulären“ Organe verfügen. Für diese Maßnahmen gewährt ihnen das Gesetz den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Regelung des Absatzes 5 soll sicherstellen, dass nach Inkrafttreten dieses Artikels die Gründungsorgane rasch ihre Arbeit aufnehmen können.

### *§ 3 - Mitglieder und Angehörige der Dualen Hochschule*

Die neue Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, d.h. sie ist mitgliedschaftlich organisiert. § 3 trifft deshalb eine Bestimmung darüber, wer bei Entstehen der neuen Hochschule Mitglied wird. Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 regelt dies wie an den anderen Hochschulen; Nr. 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass nach den neuen §§ 9 Abs. 1 Satz 6 und 65 b LHG die Ausbildungsstätten Mitglieder der Dualen Hochschule sind.

### *§ 4 - Fachausschüsse, Kommission für Qualitätssicherung*

Hier wird geregelt, dass die bisherigen Fachausschüsse und die bisherige Fachkommission für Qualitätssicherung für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode weiter - bei den Fachausschüssen unter der Bezeichnung Fachkommissionen - ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Vorschrift dient der reibungs- und lückenlosen Weiterführung der Arbeit dieser Gremien, die es mit derselben Aufgabenstellung auch an der Dualen Hochschule geben soll.

### *§ 5 - Vorläufige zentrale Studierendenvertretung der Dualen Hochschule*

Die Intention des Gesetzes ist, alle Mitgliedsgruppen der Hochschule von Anfang an einzubinden. Deshalb wird hier eine vorläufige Studierendenvertretung auf zentraler Ebene vorgesehen.

### *§ 6 - Vorläufige zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule*

Auch dem Gebot der Chancengleichheit soll in der Dualen Hochschule von Anfang an durch eine Gleichstellungsbeauftragte auf zentraler Ebene Rechnung getragen werden.

### *§ 7 - Nachgraduierung*

Hier wird der Dualen Hochschule die Möglichkeit eröffnet, auf der Basis einer früheren Graduierung an einer Berufsakademie einen dort erworbenen Grad in einen Grad der Dualen Hochschule umzuwandeln. Diese Möglichkeit ist strukturell in einer Reihe zu sehen mit der Möglichkeit der Hochschulen, aufgrund einer Staatsprüfung einen akademischen Grad zu verleihen (vgl. z.B. § 18 Abs. 1 Satz 3 HRG oder § 35 Abs. 2 LHG).

### *§ 8 - Hochschullehrer, Studierende, Ausbildungsstätten*

Absatz 1 regelt konstitutiv, dass die Professoren an den bisherigen Berufsakademien mit Übergang zur Dualen Hochschule den Status als Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG erhalten.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die bisher an der Berufsakademie zugelassenen Studierenden mit Errichtung der Dualen Hochschule an dieser kraft gesetzlicher Anordnung immatrikuliert. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung durch Vermeidung von Einzelimmatrikulationen aller Studierender. Sie ist Folge davon, dass die Studierenden nach § 3 Satz 1 mit Errichtung der Dualen Hochschule deren Mitglieder werden. Satz 2 soll ein unterbrechungsfreies Studium gewährleisten.

Auch Absatz 3 dient der Sicherung eines unterbrechungsfreien Fortgangs der Ausbildung und dem Bestandsschutz der bislang zugelassenen Ausbildungsstätten.

### *§ 9 - Organe, Gremien und Funktionsträger der Studienakademien nach Errichtung der Dualen Hochschule*

Absatz 1 und 3 sollen sicherstellen, dass mit Entstehen der Dualen Hochschule an den Studienakademien sogleich arbeitsfähige Organe, Gremien sowie Amts- und Funktionsträger bereit stehen. Die Leitungs- und Gremienstrukturen sowie die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten laufen an den Studienakademien der Dualen Hochschule im Wesentlichen parallel zu denjenigen der Studienakademien an den

bisherigen Berufsakademien. Deshalb wählt das Gesetz den Weg, die vorhandenen Strukturen zu übernehmen, sie gesetzlich mit den neu geregelten Aufgaben zu betrauen und ihnen die neuen Bezeichnungen zuzuerkennen. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der nach der Errichtung der Dualen Hochschule noch verbleibenden Amtszeit.

Absatz 2 gewährt den bisherigen Verwaltungsdirektoren auch künftig das Recht, die Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“ zu führen, solange sie die Position des Leiters der örtlichen Verwaltung wahrnehmen. Eine gesetzliche Gewährleistung der Innehabung dieser Position auf Dauer ist damit nicht verbunden.

Absatz 4 stellt sicher, dass die bisher an den Studienakademien vorhandenen Gleichstellungsbeauftragten ihr Amt nach Errichtung der Dualen Hochschule für den Rest ihrer Amtszeit im Rahmen der Zuständigkeit der zentralen vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten oder einer später nach § 4 LHG in der nach Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Fassung bestellten Gleichstellungsbeauftragten weiterführen können.

#### *§ 10 - Personalrechtliche Übergangsregelungen*

Absatz 1 regelt, dass das bisher an der Berufsakademie tätige Personal nach Errichtung der Dualen Hochschule an dieser tätig wird; dadurch ändern sich aber weder die Dienstverhältnisse oder Arbeitsverträge, noch die faktischen Inhalte der Tätigkeit. Satz 2 mit dem Hinweis auf § 11 Abs. 1 LHG stellt klar, dass Dienstherr und Arbeitgeber unverändert das Land ist.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten Regelungen für die bisherigen Professoren an einer Berufsakademie.

Die im Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren des Landes in der A-Besoldung bleiben aufgrund der Übergangsvorschrift in Absatz 2 auch nach diesem Zeitpunkt in ihren bisherigen Ämtern. Nur im Falle einer späteren Übertragung einer höherwertigen Professur, einer Berufung an eine andere

Hochschule oder eines Antrags des Professors findet das neue Recht Anwendung. Für den Fall eines solchen Antrags sind die Professoren in die Besoldungsgruppe W 2 zu überführen. Eine Beförderung ist nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen.

Für die Professoren, die bereits Studiengangsleiter in A 15 sind und die Professoren in A 14, denen bei ihrer Berufung die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 schriftlich zugesagt worden war, wird in Absatz 3 in Anlehnung an die in Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 19. Oktober 2004 für C 2-Professoren an Fachhochschulen getroffene Regelung eine Optionsmöglichkeit nach W 2 mit der Möglichkeit von auch unbefristet möglichen Leistungsbezügen nach § 11 Abs.1 des Landesbesoldungsgesetzes eröffnet.

Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Leiter von Außenstellen einer Berufsakademie sowie die Studienbereichsleiter in den Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B sollen für die Restlaufzeit ihrer Amtsperiode in ihren bisherigen Ämtern verbleiben. Es soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass den Beamten auf Antrag während dieser Zeit ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen wird.

Absatz 5 entspricht der Regelung für die Professoren der anderen Hochschularten.

Absatz 6 enthält Regelungen für die bisherigen Verwaltungsdirektoren und sonstigen Beamten. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die bisherigen Verwaltungsdirektoren und sonstigen Beamten in ihren statusrechtlichen Ämtern verbleiben.

### *§ 11 - Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen*

Die Ausgangssituation für die Übergangsregelungen in den Absätzen 1 bis 4 ist folgende:

Durch § 94 Abs. 4 (neu) LPVG wird für die Dualen Hochschule personalvertretungsrechtlich eine hochschulinterne Dienststelleneingliederung nach § 9 Abs. 2 LPVG vorgesehen. Danach sollen die Studienakademien der bisherigen Berufsakademien

als Studienakademien der Dualen Hochschule jeweils eine Dienststelle bilden und die Verwaltung bei den zentralen Organen der Dualen Hochschule eine weitere Dienststelle in Stuttgart. Obligatorisch ist damit ein Gesamtpersonalrat im Sinne von § 54 LPVG für die Duale Hochschule insgesamt, der nach § 94 Abs. 4 (neu) LPVG Hochschulpersonalrat heißt und zusätzlich zu § 85 Abs. 8 Satz 1 LPVG auch bei Maßnahmen der zentralen Organe zu beteiligen ist. Im Einzelnen:

#### Zu Absatz 1

Um sicherzustellen, dass an den Studienakademien auch nach Errichtung der Dualen Hochschule nahtlos eine Personalvertretung besteht, regelt Absatz 1, dass die an den Studienakademien bisher vorhandenen Personalräte als Übergangspersonalräte fortbestehen. Amtszeit und Rechtsstellung richten sich nach Absatz 3.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 bildet kraft Gesetzes mit Errichtung der Dualen Hochschule auf zentraler Ebene einen Übergangshochschulpersonalrat. Größe und Zusammensetzung des Gremiums gewährleisten die Berücksichtigung des Gruppenprinzips. Danach sind Beamte und Arbeitnehmer der Dualen Hochschule gleichermaßen vertreten. Anders als die fortbestehenden Übergangspersonalräte nach Absatz 1 muss sich der Übergangshochschulpersonalrat nach § 32 LPVG konstituieren. Die Einberufung zur ersten Sitzung innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Errichtung der Dualen Hochschule soll dem lebensältesten Mitglied aller Vorstände obliegen.

Als Vertreter oder für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden die weiteren Mitglieder der Übergangspersonalräte als Ersatzmitglieder bestimmt. In welcher Reihenfolge sie die Mitglieder vertreten bleibt dem Beschluss des Übergangspersonalrats überlassen.

#### Zu Absatz 3

Die Amtszeit von Übergangspersonalvertretungen muss aus Legitimationsgründen zeitlich begrenzt sein. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die regelmäßigen

Neuwahlen aller Personalvertretungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2010 erreicht werden können. Die Formulierung lässt aber auch zu, dass schon vorher ein Personalrat gewählt wird, wenn eine Übergangsvertretung aufgelöst wird (z.B. durch Rücktritt der Mitglieder oder Gerichtsbeschluss). In diesem Fall würde die jeweilige Personalvertretung im Frühjahr 2010 gegebenenfalls nicht neu gewählt, wenn die Wahl innerhalb Jahresfrist vor dem 1. März 2010 erfolgen sollte (§ 19 Abs. 3 LPVG).

Da die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes nicht ausdrücklich für Übergangspersonalvertretungen gelten, wird aus Gründen der Rechtsklarheit in Satz 2 die entsprechenden Anwendung des Gesetzes bestimmt.

Zu Absatz 4

Mit der Erklärung der Studienakademien zu selbstständigen Dienststellen im Sinne von § 9 Abs. 2 LPVG durch § 94 Abs. 4 (neu) LPVG wird auch die Verwaltung bei den zentralen Organen der Dualen Hochschule zu einer verselbständigten Dienststelle. Für die Beschäftigten, die in dieser neu gebildeten Dienststelle tätig werden, bieten sich keine vorhandenen Personalräte als Übergangspersonalrat an. Absatz 4 sieht wegen der räumlichen Nähe eine gesetzliche Beauftragung des Übergangspersonalrats bei der Studienakademie Stuttgart mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Übergangspersonalrats auch für die zentrale Verwaltung vor. Diese Aufgabenwahrnehmung gilt nicht als das Vorhandensein eines Personalrats, so dass jederzeit, wenn die Beschäftigten dies wollen, nach § 19 Abs. 2 Nr. 6 LPVG ein Personalrat gewählt werden kann.

#### *§ 12 - Fortgeltung von Verordnungsrecht*

Im Interesse einer kontinuierlichen Fortführung der Arbeit und der Ausbildung an der Dualen Hochschule ordnet Absatz 1 die Fortgeltung von Verordnungen an, die für die Berufsakademien erlassen wurden und mit deren Erlöschen gegenstandslos würden. Es handelt sich um bisher in Verordnungsform erlassene Studien- und Prüfungsordnungen, die die Duale Hochschule durch eigene Prüfungssatzungen ablösen kann; ferner um Gremien- und Evaluationsregelungen, die die Duale Hochschule ebenfalls durch Satzungen ersetzen kann. Die ebenfalls aufgeführten Verordnungen zur Lehr-

verpflichtung bzw. zur Zulassung Schweizer Berufsmaturanden können auch künftig nur als Verordnungen des Landes ergehen. Soweit in Absatz 1 aufgeführte Verordnungen durch Satzungen der Duale Hochschulen ersetzt werden können, bedeutet dies, dass sie die Verordnung nur in Gänze ersetzen kann; die nur teilweise Ersetzung oder Änderung einzelner Bestimmungen in den Verordnungen ist nicht zulässig, weil es sonst zu einem unübersichtlichen Nebeneinander von staatlichem und autonomem Recht in ein und demselben Regelwerk käme.

Die in Absatz 2 genannten Gebührenverordnungen erstrecken ihre Geltung auf staatliche Einrichtungen und auf Berufsakademien. Nach Umwandlung in die Duale Hochschule könnte diese die Gebührenverordnungen nicht mehr anwenden, weil sie nicht für Hochschulen gelten. Diese erlassen ihre Gebührenregelungen in Form eigener Satzungen. Absatz 2 ordnet an, dass die Duale Hochschule diese Gebührenverordnungen anwenden kann, bis sie eigene Gebührensatzungen erlassen hat.

#### *§ 13 - Beauftragung der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie*

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und dem Vertrauensschutz der VWA. Änderung, Aufhebung oder Erweiterung der Beauftragungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt; solche richten sich nach dem neuen § 76 LHG.

#### *Zu Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)*

Zu Nummer 1 und 2 - Gesetzesbezeichnung und Überschrift

Änderungen im Zusammenhang mit der Umwandlung der Berufsakademien in eine Hochschule.

Zu Nummer 3 - § 1

Zu Absatz 1

Folgeänderung aus der Änderung in Absatz 2.

#### Zu Absatz 2 Nr. 5

Diese Änderung beinhaltet - zusammen mit der Aufgabenbeschreibung in der neuen Nummer 5 des § 2 Abs. 1 Satz 3 - die zentralen Aussagen über die neue Einrichtung „Duale Hochschule“. Sie wird als eine weitere Hochschule in die Reihe der vorhandenen Hochschulen gestellt. Damit regelt das Gesetz, dass für die neue Hochschule grundsätzlich die auch für alle anderen Hochschulen geltenden Regelungen anwendbar sind (soweit nicht im Gesetzestext besondere Regelungen für die Duale Hochschule vorgesehen sind). Der materielle Hochschulcharakter der neuen Hochschule ergibt sich insbesondere aus der Aufgabenstellung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 mit einem Lehr- und Forschungsauftrag, den Vorschriften des § 3 über die Freiheit von Wissenschaft und Lehre im Rahmen der Aufgabenstellung, des § 8 über die Rechtsnatur und das Satzungsrecht, der §§ 29 und 35 über das Studium und die Verleihung allgemein anerkannter und üblicher akademischer Abschlüsse, die selbständige Position der Professoren bei der Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und die Anwendung der einheitlichen Berufungs- und Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach den §§ 47 und 48. Damit teilt die Duale Hochschule die wesentlichen Standards des überkommenen deutschen Verständnisses von Hochschule.

#### Zu Absatz 2 Nr. 6

Folgeänderung aus der Einfügung der Nr. 5.

#### Zu Absatz 4 Satz 2

Da die Studienakademien keine eigenständigen Hochschulen sind, ist eine Regelung durch Rechtsverordnung ausreichend; andererseits wird dadurch klargestellt, dass die Errichtung, Zusammenlegung oder Aufhebung einer Studienakademie auch nach der Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule eine staatliche Aufgabe bleibt.

#### Zu Absatz 4 Satz 3

In Satz 3 wird normiert, dass die Landesregierung über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Außenstellen entscheidet.

Zu Nummer 4 - § 2

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 5

Die neu eingefügte Nr. 5 beschreibt die Aufgaben der Dualen Hochschule. Im Bereich von Studium, Lehre und Ausbildung wird die an den Berufsakademien bewährte Verbindung eines Studiums an einer Studienakademie mit einer praxisorientierten Ausbildung an einer Ausbildungsstätte fortgeführt. Damit ist gleichzeitig auch der Begriff des „dualen Systems“ definiert und das Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten institutionell verankert. Der im Gesetzestext verwendete Begriff „Verbindung“ impliziert die schon bisher gepflegte zeitliche Verschränkung der praktischen und hochschulischen Ausbildungsabschnitte über das gesamte Studium hinweg. Das Ausbildungsziel wird inhaltsgleich definiert wie an den Fachhochschulen; damit wird die Gleichwertigkeit eines Abschlusses an der Dualen Hochschule mit einem Abschluss an einer Fachhochschule gesetzlich verankert. Einer expliziten gesetzlichen Gleichstellungsregelung wie im bisherigen Recht bedarf es daher künftig nicht mehr.

Entsprechend ihrem materiellen Hochschulcharakter erhält die Duale Hochschule einen ihrer Aufgabenstellung angepassten Forschungsauftrag. Er bezieht sich auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung, ist also in erster Linie ausbildungsbezogen. Damit wird das Prinzip der Verbindung von Forschung, Lehre und Ausbildung durch das Gesetz in augenfälliger Weise herausgestellt. Der Ausbildungsbezug soll gewährleisten, dass die Lehre neuen, in der Forschung gewonnenen Erkenntnissen genügt; andererseits stellt er aber auch sicher, dass bei der Forschung die Anforderungen einer auch in der Ausbildung an der künftigen Dualen Hochschule stets präsenten Praxis nicht aus dem Blick geraten. Ein fachwissenschaftlicher Bezug ist also insoweit denkbar, als die Klärung einer fachlichen Frage Voraussetzung für die duale Ausbildung oder deren Weiterentwicklung ist. Aus der dualen Struktur der Hochschule ergibt sich, dass die Forschung kooperativ zwischen den Ausbildungsbetrieben

und der Hochschule erfolgt. Dies begrenzt auch den individuellen Forschungsauftrag der Professoren an der Dualen Hochschule. Zwar obliegt auch dort die Forschung den Professoren zur selbstständigen Wahrnehmung (§ 46 Abs. 1 Satz 1); dies lässt es jedem Professor unbenommen, nach Erfüllung seiner Lehrverpflichtung außerhalb einer Kooperation zu forschen. Allerdings wäre die Inanspruchnahme etwa von Forschungsressourcen, von Freistellungen für Forschung und Ähnliches davon abhängig, dass es sich um kooperative Forschung im Sinne des neuen § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 handelt. Andererseits besteht für die Ausbildungsstätten keine Pflicht zur Beteiligung an kooperativer Forschung. Nach wie vor steht – wie bei den Fachhochschulen – der Ausbildungsauftrag im Vordergrund der Aufgaben der Dualen Hochschule. Danach richtet sich auch die Ausgestaltung der Lehrverpflichtung der Lehrenden an der Dualen Hochschule. Sie soll gegenüber dem jetzigen Umfang nicht verändert werden.

Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung betreibt die Duale Hochschule auch Weiterbildung.

Zu Absatz 1 Satz 7 und 8

Eine Bezugnahme auf das HRG ist nach dessen geplanter Aufhebung zum 1. Oktober 2008 nicht mehr möglich. Hier erfolgt eine Übernahme der über das Landesrecht hinausgehenden Regelungen des HRG im Hinblick auf die Aufgaben der Hochschulen und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die studienbegleitende fachliche Beratung wird den Studienakademien als den den Studierenden und ihrer Ausbildung am nächsten stehenden Einheiten der Dualen Hochschule übertragen.

Zu Nummer 5 - § 3 Abs. 4 Satz 1

Hier findet sich ein Vorbehalt für die Besonderheiten der Ausbildung an der Dualen Hochschule. Näheres siehe Erläuterungen zu § 29 Abs. 6 (zu Nr. 25).

Zu Nummer 6 - § 4

Zu Absatz 1 Satz 4

Mit dieser Regelung soll die Beteiligung von Frauen im Senat und im Fakultätsrat erhöht werden. Es handelt sich dabei um eine Zielvorgabe, die appellativen Charakter hat, da sie kraft Gesetzes nicht unmittelbar umzusetzen ist, weil die Mitglieder in den genannten Gremien von ihren Gruppen gewählt werden.

Zu Absatz 3 Satz 2

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3 Satz 4

Anpassung an die Regelungen im ChancenG. Die Gleichstellungsbeauftragte kann künftig auch dann an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, wenn bereits eine fachkundige Frau Mitglied ist.

Zu Absatz 8

In der Grundordnung der Dualen Hochschule können örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorgesehen werden. In der Grundordnung müssen insbesondere die Befugnisse, das Verhältnis zur Gleichstellungsbeauftragten der Dualen Hochschule und die Zuordnung in der örtlichen Studienakademie geregelt werden. Für die örtliche Gleichstellungsbeauftragte gelten, abhängig von ihren Befugnissen, die Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend. Bei Unstimmigkeiten gehen die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten der Dualen Hochschule vor.

Für die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten an den Standorten der Berufsakademien findet sich eine Übergangsregelung in § 9 Abs. 4 des Artikel 1.

Zu Nummer 7 - § 5

#### Zu Absatz 1

Der Zuwachs von Eigenverantwortung und Eigensteuerung verlangt gleichzeitig auch die Einrichtung eines Systems zur kontinuierlichen Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse innerhalb der Hochschulen in allen Aufgabenbereichen. Das erfordert die Einrichtung eines hochschulinternen Qualitätsmanagements, für das der Vorstand verantwortlich ist. Für Hochschulen, die eine Systemakkreditierung anstreben, ist die Einrichtung eines professionellen Qualitätsmanagements unverzichtbar. Aber auch die anderen Hochschulen brauchen ein Qualitätsmanagement; die Ausgestaltung des Systems kann jedoch in Abhängigkeit von der Größe der Hochschule und der angestrebten Art der Akkreditierung (Programm- oder Systemakkreditierung) durchaus Unterschiede aufweisen. Die Anforderungen sind dabei von Hochschule zu Hochschule verschieden; das Gesetz macht zur jeweiligen Ausgestaltung keine Vorgaben.

#### Zu Absatz 2 Satz 1

Die im bisherigen Absatz 1, jetzt Absatz 2, vorgegebene Evaluation und die Rechtsgrundlage für die dazugehörige Datenerhebung nach dem bisherigen Absatz 2, jetzt Absatz 3, bezogen sich ausschließlich auf die Bewertung der Arbeit des wissenschaftlichen Personals der Hochschule in Forschung und Lehre. Die Studierenden haben jedoch nach Einführung der Studiengebühren eine generelle und auch höhere Erwartungshaltung an die Qualität der Dienstleistungen, die die Hochschule erbringt. Daher dürfen sich Evaluationen nicht nur auf die wissenschaftliche Arbeit beschränken, sondern müssen sich auch auf den nichtwissenschaftlichen Bereich erstrecken.

#### Zu Absatz 2 Satz 2

Im Zuge der Umstellung der Qualitätssicherung von der Programmakkreditierung zur Systemakkreditierung (KMK-Beschluss vom 3. Dezember 2007) gewinnt die Einrichtung eines hochschulinternen Qualitätsmanagements entscheidende Bedeutung. Die bisherige externe Qualitätssicherung in Form obligatorischer, regelmäßiger und vergleichender Fremdevaluationen durch die „evalag“ (Evaluationsagentur Baden-

Württemberg) kann damit entfallen. Vergleichende hochschul- und hochschularten-übergreifende Fremdevaluationen durch die „evalag“ bleiben anlassbezogen nach wie vor möglich. Der Auftrag zu einer solchen Fremdevaluation kann sowohl vom Wissenschaftsministerium wie auch von einzelnen Hochschulen kommen.

Zu Nummer 8 - § 6

Zu Absatz 1 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Umwandlung der Berufsakademien zu einer Dualen Hochschule.

Zu Absatz 4 Satz 1

Im Hinblick auf die Ergänzung der künstlerischen Einrichtungen erfolgt die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 9 - § 7 Abs. 1 Satz 3

Angleichung an die Terminologie in § 4 Abs. 1.

Zu Nummer 10 - § 9

Zu Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1

Ehemalige Juniorprofessoren, die nach § 51 Abs. 9 Satz 1 die Bezeichnung „außerplanmäßige Professoren“ führen dürfen, sollen, wie Privatdozenten auch, zu den „sonstigen Mitgliedern“ zählen.

Zu Absatz 1 Satz 6

Die nach § 65 b zur Ausbildung innerhalb des dualen Systems zugelassenen Ausbildungsstätten werden Mitglieder der Dualen Hochschule. Traditionell sind im deutschen Rechtsbereich Hochschulen mitgliederschaftlich organisiert. Eine mitgliederschaft-

liche Struktur gewährleistet die Einbindung der Betroffenen und damit die Beachtung von deren Interessen und deren Ausgleich zwischen allen Beteiligten. Dieses Verständnis von Selbstverwaltung und daraus fließender Mitgliedschaft legitimiert die Mitgliedschaft der Ausbildungsbetriebe in der Dualen Hochschule nicht nur, sondern lässt sie im Interesse eines koordinierten Zusammenwirkens und des wechselseitigen Interessenausgleichs auch geboten erscheinen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Einrichtung „Duale Hochschule“ und der dualen Ausbildung. Sie stellen die zweite - betriebliche - Seite der Gesamtausbildung. Die Mitwirkung wird gesetzlich geregelt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 neu) und erfolgt in den Hochschulräten (bisherige Bezeichnung Duale Senate) der Studienakademien, den Fachkommissionen (bisherige Bezeichnung Fachausschüsse) und der Kommission für Qualitätssicherung (§ 20 a) und neu im Aufsichtsrat der Dualen Hochschule (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15 bis 17 und Absatz 6 a) sowie mittelbar über den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz in einer Fachkommission auch im Senat (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f).

Zu Absatz 2 Satz 4

Der neue Satz 4 führt die bisher auf zwei Paragraphen - § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 - verteilten Regelungen zur Amtsfortführung in § 9 Abs. 2 zusammen. Einem Praxisbedürfnis folgend werden bisher bestehende Lücken geschlossen und bestehende Unklarheiten beseitigt. So stellt der neue Satz 4 klar, dass jede Form der Beendigung eines Amtes zur Fortführung verpflichtet; Beendigung bedeutet dabei beispielsweise den Rücktritt, die Abwahl, der Ablauf der Amtszeit oder eine sonstige Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers. Amt im Sinne des Satzes 4 bedeutet die Tätigkeit als Mitglied im Fakultätsvorstand, die Wahlmitgliedschaft im Senat und im Fakultätsrat, die Mitgliedschaft als internes Mitglied im Aufsichtsrat. Da die Amtsfortführung rechtlich im Mitgliedsstatus wurzelt, besteht folgerichtig keine Amtsfortführungspflicht für externe Mitglieder des Aufsichtsrats und für Hochschulmitglieder, sofern und sobald deren Mitgliedschaft endet. Der Begriff des Amtsantritts in Satz 4 umfasst zwar den gleichlautenden Begriff in den §§ 17 Abs. 2 Satz 3, 18 Abs. 2 Satz 2 und 24 Abs. 3 Satz 3, beschränkt sich aber nicht auf diesen, sondern erstreckt sich vielmehr auch auf solche fortführungspflichtigen Ämter, bei denen der Amtsantritt in der Regel mit der tatsächlichen Übernahme der Aufgabe durch den

Nachfolger beginnt. Als sonstige, in diesem Gesetz vorgesehene Ämter im Sinne des Satzes 4 sind etwa die Gleichstellungsbeauftragten und die Schulpraxisbeauftragten zu nennen.

Dementsprechend werden die Sätze 2 und 3 des § 10 gestrichen.

Zu Absatz 3 Satz 1 und 2

Durch die Streichung des Fakultätsrats in Satz 1 erfolgt eine Modifizierung der Inkompatibilitätsregel zwischen der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und im Fakultätsrat. Wenn eine Hochschule durchweg Große Fakultätsräte einrichtet, könnte eigentlich keine ihrer Professoren internes Mitglied des Aufsichtsrats sein. Ebenso wären gerade besonders geeignete Persönlichkeiten aus dem Kreis der Professoren an einer Mitarbeit im Aufsichtsrat gehindert, wenn die Hochschule für die betreffende Fakultät einen Großen Fakultätsrat eingerichtet hat.

Im Übrigen Folgenänderungen aus der Errichtung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 4 Satz 2 und 3

Klarstellung, dass sich der neue Satz 3 auf alle Angehörigen bezieht, auch solche im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 1. Die Grundordnung regelt alle nicht bereits gesetzlich geregelten Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

Zu Absatz 7 Satz 4

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 8 Sätze 1 und 2

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule; im Übrigen gelten bei Wahl nur einer Liste die Grundsätze des Mehrheitswahlrechts.

Zu Nummer 11 - § 10

Zu Absatz 1

Da die Ausbildungsstätten keine Mitgliedergruppe im Sinne des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 sind, ist ihre Mitwirkung im Gesetz geregelt. Näheres zur Mitwirkung der Ausbildungsstätten findet sich in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 Satz 6.

Zu Absatz 3

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 7

Vgl. Begründung zu § 9 Abs. 2 Satz 4.

Zu Nummer 12 - § 11 Abs. 6 Satz 2

Änderung erforderlich wegen der neuen Personalkategorien.

Zu Nummer 13 - § 12

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Evaluierung muss künftig auch die Hochschulverwaltung erfassen. Vgl. im Übrigen Begründung zu § 5 (zu Nr. 7).

Zu Absatz 2 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 - § 15

Anpassung an Struktur der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 15 - § 16

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 3

Künftig kann die Position eines dritten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes außer durch Grundordnungsregelung auch durch Aufsichtsratsbeschluss geschaffen werden. Die Rechte des Senats werden dadurch gewahrt, dass er bei der konkreten Besetzung wie bisher zu beteiligen ist.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 a

Verantwortlich für die Einrichtung und die Steuerung eines Qualitätsmanagementsystems ist der Vorstand. Die herausragende Bedeutung dieser Aufgabe muss durch Aufnahme in den ausdrücklich aufgeführten Katalog der Aufgaben des Vorstands herausgehoben werden.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 7

Die bisherige Formulierung, wonach der Vorstand für die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Mittel zuständig ist, war zu eng gefasst, da darunter dem Wortsinn nach nur das fällt, was im Haushalt veranschlagt ist oder aus gesonderten Mitteln des Wissenschaftsministeriums zur Verfügung steht. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die Hochschule bzw. der Vorstand alle Einnahmen (ohne zweckgebundene Drittmittel) innerhalb der Hochschule verteilen kann.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 11

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule; die Rektoren der Studienakademien sollen in gleicher Weise wie die Fakultätsvorstände Vorschläge für Leistungsbezüge machen können.

Zu Nummer 16 - § 17

Zu Absatz 3 Sätze 2 und 6

Da an der Dualen Hochschule die Bezeichnung „Rektor“ und „Prorektor“ für die Leiter bzw. stellvertretenden Leiter einer Studienakademie vorgesehen sind, sind die Vorstandsmitglieder zu „Präsidenten“ oder „Vizepräsidenten“ zu ernennen; die Bezeichnung „Kanzler“ ist wie an anderen Hochschulen auch an der Dualen Hochschule für das Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung möglich.

Zu Absatz 5

In Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass es - wie bisher - möglich ist, dass eine Findungskommission den Wahlvorschlag erarbeitet. Das Wissenschaftsministerium wird durch das Einvernehmensefordernis zu diesem Wahlvorschlag vor der Wahl eingebunden.

Durch den neuen Satz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass sich das Vorschlagsrecht des Vorstandsvorsitzenden nicht nur auf einen möglichen hauptamtlichen Prorektor nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, sondern auch auf den Kanzler nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezieht.

Die Regelung in Satz 5 löst eine bisher in der Praxis umstrittene Frage bezüglich der Mitwirkung bei Wahlen und der Senatsbestätigung, unabhängig von den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Damit kann ein Mitglied im Aufsichtsrat bei der eigenen Wahl nicht mitwirken, ebenso wenig wie ein Amtsmitglied im Senat bei der Bestätigung der Wahl. Für die gewählten Mitglieder des Senats wird in Anlehnung an parlamentarische Bräuche, wonach ein Parlamentsmitglied sich bei allfälligen Wahlen selbst wählen kann, ein Mitwirkungsrecht bei der Bestätigung eingeräumt.

Zu Absatz 6 Satz 2

Folgeänderung aufgrund des Absatzes 5 Satz 4.

Zu Absatz 7 Satz 3

In Satz 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit im Gesetz festgelegt, dass nach einer Abwahl kein zusätzlicher Verwaltungsakt erforderlich ist.

Zu Absatz 8

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 9

Mit der neuen Regelung in Satz 7 soll eine weitgehende Gleichstellung zwischen einem Beamten und einem unbefristet Beschäftigten erfolgen, die beide vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied eine gesicherte Position beim Land hatten.

In Absatz 9 werden die neuen Sätze 9 und 10 eingefügt, um die Chancen im Wettbewerb auf dem Wissenschaftsmanagermarkt um möglichst qualifizierte von außen kommende Vorstandsvorsitzende wesentlich zu verbessern. Nach Ableistung einer mehrjährigen erfolgreichen Tätigkeit im Leitungsbereich einer Hochschule stellen die dort erworbenen Kenntnisse in jedem Fall eine zusätzliche Qualifikation bei der Besetzung eines Professorenamts dar, bei welchem im Zuge der zunehmenden Hochschulautonomie neben der Forschungs- und Lehrtätigkeit vermehrt Managementaufgaben erforderlich sind.

Zu Absatz 10

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 17 - § 18 Abs. 4

Die Ausbildungsstätten nehmen eine tragende Rolle im System der Ausbildung an der Dualen Hochschule wahr. Die Einbindung ihrer Fachkompetenz an verschiedenen Stellen des Ausbildungssystems ist daher unverzichtbar. Es soll daher die Mög-

lichkeit eröffnet werden, dass auch im Vorstand geeignete Angehörige von Ausbildungsstätten neben den nebenamtlichen Mitgliedern aus dem Kreis der Professorenschaft mitwirken.

Zu Nummer 18 - § 19

Zu Absatz 1 Satz 1

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule. Neu eingefügt ist der Begriff „duale Ausbildung“. Dieser Begriff umfasst auch die Praxisphasen an den Ausbildungsstätten. Neu eingefügt sind ferner nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „oder Studienakademien“.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 6

Redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Personalkategorien.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 9

Anpassung an die Struktur der Dualen Hochschule. Die Initiative für die Gestaltung der Studieninhalte und der Ausbildungsrichtlinien ist in erster Linie dem Senat anvertraut. Die Sicherung der Qualität der gesamten Ausbildung im Sinne von „checks and balances“ ist dagegen dem Aufsichtsrat überantwortet.

Bezüglich des Wortes „Prüfungsverordnungen“ Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 10

Klarstellung, dass die Zuständigkeit des Senats nicht von der Rechtsform - Gebührensatzung oder privatrechtliche Entgeltordnung - abhängt.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b)

Mit dem Verweis auf § 24 wird klargestellt, dass es hier nicht um die Studienbereichsleiter an der Dualen Hochschule geht, die nach § 27 e Abs. 1 die Bezeichnung „Dekan“ führen können.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c)

Nachdem es künftig an der Dualen Hochschule auch örtliche Gleichstellungsbeauftragte an den Studienakademien geben kann, wird hier klargestellt, dass Mitglied im Senat nur die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f)

Mit der Mitgliedschaft der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen wird eine Verzahnung der Kommissionsarbeit mit der Arbeit des Senats erreicht.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2

Klarstellung, dass in der Grundordnung lediglich die Anzahl der Mitglieder zu regeln ist. Für bereits genehmigte Grundordnungen gilt die Übergangsregelung in Artikel 25 § 1.

Zu Nummer 19 - § 20

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 11

Anpassung an die neue Personalstruktur.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 12

Nachdem die Repräsentanz der Ausbildungsstätten an der Dualen Hochschule wesentlich im Aufsichtsrat stattfindet, sie aber den praktischen Teil des Studiums tragen, ist die Gewährung eines Einvernehmensrechts des Aufsichtsrats hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sachlich angebracht.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 15

Nach Bedeutung, Funktion und Rechtsstellung der Rektoren, Prorektoren, weiteren Prorektoren, Studienbereichsleiter und Leiter von Außenstellen ist ein Abwahlrecht wie bei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sachlich angebracht.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 16

Die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung an den Ausbildungsstätten ist an der Dualen Hochschule mit dezentralen Standorten und mehreren tausend Ausbildungsstätten eine zentrale Aufgabe. Während beispielsweise die Initiative für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, die Gestaltung der Studieninhalte und der Ausbildungsrichtlinien in erster Linie dem Senat anvertraut ist, wird die Sicherung der Qualität der gesamten Ausbildung im Sinne von „checks and balances“ dem Aufsichtsrat überantwortet. Da die Zuständigkeit des einen Organs in diesen Fragen in der Regel auch die des jeweils anderen tangieren wird, sind beide zur konstruktiven Zusammenarbeit, etwa in Form gegenseitiger Information und gemeinsamer Beratungen verpflichtet.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 17

Hier gelten die zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 12 gemachten Ausführungen sinngemäß.

Zu Absatz 2 Satz 1

Inhaltlich handelt es sich eher um eine Klarstellung, weil es eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat über das Leistungsgeschehen innerhalb der Hochschule und über Maßnahmen zur Verbesserung berichtet. Dennoch erscheint es notwendig, die Regelung zu präzisieren, um das Bewusstsein für diese zentrale Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat zu schärfen. Gleichzeitig wurde die Berichtspflicht von viermal jährlich auf einmal im Semester reduziert, um den damit verbundenen Aufwand auf ein erforderliches Maß zu beschränken.

Zu den Absätzen 3 und 4

Siehe Erläuterungen zu Absatz 6 a.

Zu Absatz 5

Klarstellung, dass in der Grundordnung nur Regelungen über Zahl und Amtszeit der Mitglieder sowie zur Vertretung des Vorsitzenden getroffen werden können. Vorgaben des Senats in der Grundordnung zur gruppenparitätischen Zusammensetzung der internen Mitglieder des Aufsichtsrats oder zur Gewährung eines ständigen Gastrechts sind nicht zulässig. Derartige Regelungen in Grundordnungen würden in die vom Gesetz einem anderen Gremium zugeordnete Zuständigkeit eingreifen (Auswahlausschuss nach § 20 Abs. 4).

Zu Absatz 6 a

Der Aufsichtsrat der Dualen Hochschule hat grundsätzlich dieselben Aufgaben wie an anderen Hochschulen auch, es kommen aber eine Reihe von Aufgaben dazu, die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 12 und 15 bis 17 geregelt sind. Näheres vgl. die Erläuterungen zu diesen Regelungen. Dementsprechend und im Hinblick auf die spezifischen Aufgaben und der Mitwirkung der Ausbildungsstätten als Mitglieder der Dualen Hochschule ist der Aufsichtsrat anders zusammengesetzt. Die acht Mitglieder aus den Reihen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Hochschulräte (bisher Duale Senate) repräsentieren nicht nur die Ausbildungsbetriebe, sondern bringen auch die Belange der örtlichen Studienakademien in das Gesamtorgan Aufsichtsrat ein. Allerdings sind sie - wie alle anderen Mitglieder - unabhängig und dem Wohl der Gesamteinrichtung Duale Hochschule verpflichtet. Die weiteren acht Mitglieder werden entsprechend den Regelungen zur Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder der anderen Hochschularten nach Absatz 4 gewählt; dies können auch Studierende sowie Personen sein, die nicht Mitglieder der Hochschule sind bzw. nicht einer Ausbildungsstätte der Dualen Hochschule angehören.

Zu Absatz 7

Hier erfolgen Anpassungen an die Struktur und Bedürfnisse der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 20 - § 20 a

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Übernahme des bisherigen § 79 Abs. 2 bis 5. Die Arbeit der aufgeführten Kommissionen hat sich in der Vergangenheit außerordentlich bewährt und soll auch im neuen System fortgeführt werden. Die bisherige Verordnungsermächtigung zugunsten des Landes wird als Grundordnungsermächtigung auf die Hochschule übertragen.

Zu Nummer 21 - Überschrift erster Unterabschnitt

Folgeänderung aus der Tatsache, dass nach § 27 ein zweiter Unterabschnitt „Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule“ eingefügt wird.

Zu Nummer 22 - § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4

Redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Personalkategorien.

Zu Nummer 23 - § 26 Abs. 1 Satz 6

Durch diese Ergänzung sollen zusätzliche Belastungen der Rektoratsmitglieder bei Musikhochschulen mit Fachgruppenstruktur vermieden werden, die anderenfalls den Vorsitz in den Studienkommissionen wahrnehmen müssten (§ 15 Abs. 4 Satz 3).

Zu Nummer 24 - §§ 27 a bis 27 e

Vorbemerkung zum

„Zweiten Unterabschnitt - Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule“

Hier wurde die Grundstruktur der bisherigen Regelungen über die Leitung und die Organe der Studienakademien aus den §§ 80 bis 84 übernommen und zugleich der neuen Struktur mit einer neuen zentralen Ebene angepasst. So ging ein Teil der bisherigen Zuständigkeiten der Studienakademien auf die zentrale Ebene über, ein Teil

wurde erhalten. Bei übergegangenen Zuständigkeiten verblieb in der Regel ein Vorschlagsrecht. Die gefundenen Regelungen tarieren die örtlichen Aufgaben und die zentrale Zuständigkeit in angemessener Weise aus. So bleibt beispielsweise der gesamte Lehrbetrieb in den Händen der Studienakademie, vgl. § 27 b Abs. 2 Satz 1 und 2, § 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 27 d Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2. Dasselbe gilt für die Zulassung von Betrieben als Ausbildungsstätten und von Studierenden und der Koordination der Zusammenarbeit zwischen Studienakademie und Ausbildungsstätten, vgl. § 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4. In weiteren Feldern sieht das Gesetz ein System der Zusammenarbeit von zentraler und dezentraler Ebene vor: So schlägt beispielsweise der Vorstand für die Wahl des Rektors nach einer öffentlichen Ausschreibung dem Hochschulrat nach Anhörung des Akademischen Senats in der Regel drei Bewerber vor. Ähnliches gilt auch bei der Berufung von Professoren. Die Berufungskommission wird örtlich, aber in Abstimmung mit dem Vorstand gebildet, das Berufungsverfahren erfolgt örtlich und führt in der Regel zu einer Dreier-Liste, aus der der Vorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Kandidaten beruft (vgl. § 48). Bei der zentralen Ebene angesiedelt sind im Wesentlichen die Aufgaben, die auch an anderen Hochschulen zentral wahrgenommen werden, vgl. beispielsweise § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, jeweils mit einigen Ergänzungen zu spezifischen Aufgaben der Dualen Hochschule. Das Gremium „Kuratorium“ nach dem bisherigen § 79 Abs. 1 und 2 entfällt; die wesentlichen Aufgaben gehen auf den Aufsichtsrat über.

#### zu § 27 a - Studienakademien

Hier ist die Gliederung der Dualen Hochschule in Studienakademien geregelt. Diese sind wie bisher rechtlich unselbstständige Einrichtungen, allerdings werden sie durch das Errichtungsgesetz nach Artikel 1 in die Rechtsträgerschaft der als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Dualen Hochschule überführt. Die Binnengliederung in Studienbereiche wie bisher bleibt erhalten. Letztere führen die Bezeichnung „Fakultät“, sind aber rechtlich keine Fakultäten im Sinne des § 15. Die bisherigen Organe bleiben nach § 27 a Abs. 2 erhalten, werden aber umbenannt, vgl. §§ 27 b, 27 c und 27 d.

#### Zu § 27 b - Leitung der Studienakademie

Der bisherige Leiter der Studienakademie, der Direktor hieß, führt künftig die an Hochschulen gebräuchliche Bezeichnung „Rektor“. Entsprechendes gilt für stellvertretende Direktoren und Leiter von Außenstellen, vgl. Absätze 5 bis 7. Absätze 1 und 2 regeln die Zuständigkeiten des Rektors, die an diejenigen des Fakultätsvorstandes angelehnt wurden. Die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 angesprochene „Vertretung der Studienakademie“ entspricht derjenigen des Dekans nach § 24 Abs. 1 Satz 1. Hier wie dort ist nicht die rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber Dritten gemeint; diese obliegt an der Dualen Hochschule wie an anderen Hochschulen dem Vorsitzenden des Vorstandes nach § 17 Abs. 1 Satz 1. Gemeint ist vielmehr die Vertretung innerhalb der Hochschule, gegenüber den zentralen Organen und anderen Studienakademien und soweit der Vorstand den Rektor zum Auftreten nach außen ermächtigt hat. Absatz 3 regelt für die Wahl des Rektors ein Zusammenwirken zwischen örtlicher und zentraler Ebene. Absätze 5 bis 8 übernehmen für die künftige Studienakademie der Dualen Hochschule die schon bisher vorgesehene monokratische Leitungsstruktur. Absatz 8 sieht auch künftig einen Leiter der örtlichen Verwaltung vor. Dieser hat aber nicht mehr die Position des Beauftragten für den Haushalt inne, da diese Aufgabe künftig wie an allen Hochschulen dem Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 obliegt. Das Übergangsrecht sieht vor, dass die bisherigen Verwaltungsdirektoren diese Bezeichnung weiterführen, solange sie die Funktion des Leiters der örtlichen Verwaltung wahrnehmen.

#### Zu § 27 c - Hochschulrat

Diese Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben und Zusammensetzung des bisherigen Dualen Senats nach § 82; Vorsitz und Stellvertretung sind dabei jedoch abweichend von § 82 Abs. 5 geregelt. Der innerhochschulischen Aufgabenverteilung entsprechend wurde die Bezeichnung in „Hochschulrat“ geändert.

#### Zu § 27 d - Akademischer Senat

Diese Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben und Zusammensetzung der bisherigen Konferenz nach § 83. Einige bisherige Zuständigkeiten wurden gestri-

chen, u.a. weil sie unter der Anwendung des Hochschulrechts an anderer Stelle angesiedelt sind. Die Mitwirkung bei der Wahl des Rektors und weiterer Leitungspersonen und der Berufung von Professoren wurde redaktionell angepasst. Der innerhochschulischen Aufgabenverteilung entsprechend wurde die Bezeichnung in „Akademischer Senat“ geändert.

Zu § 27 e - Studienbereichsleiter, Studiengangsleiter

Für die Studienbereichsleiter und Studiengangsleiter wurden im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 84 Abs. 3 und 4 übernommen. Neu ist, dass Studienbereichsleiter bzw. stellvertretende Studienbereichsleiter die Bezeichnung „Dekan“ bzw. „Prodekan“ und Studiengangsleiter, die eine Gruppe von Studiengängen leiten, die Bezeichnung „Studiendekan“ führen. In Absatz 3 wird klargestellt, dass es sich dabei nicht um „Dekane“, „Prodekane“ oder „Studiendekane“ im Sinne des § 24 handelt.

Zu Nummer 25 - § 29

Zu Absatz 2 Satz 5

Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 29 regelt die Zugangsvoraussetzungen, nicht die Zulassungsvoraussetzungen.

Zu Absatz 3 Satz 2

Die Herausnahme der Studiengänge der Freien Kunst, der Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart und der Studiengänge der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe bewegt sich im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz.

Ziffer B 1. der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 22. September 2005 zu Ziffer A 1.3 und die zugehörige Fußnote 6 ermöglichen die Schaffung einer Ausnahmeregelung vom gestuften System für die

künstlerischen Kernfächer, wobei explizit die Freie Kunst erwähnt wird. Die Zuordnung eines Faches zu den künstlerischen Kernfächern ergibt sich aus dem Profil der Hochschulen und wird in Abstimmung mit der jeweiligen Hochschule vom Wissenschaftsressort festgelegt. Die Regelung ist daher nicht in dem Sinne abschließend, dass nur der Begriff der Freien Kunst darunter fiele. Sie muss vielmehr nach dem Sinn und Zweck sowie nach der Sachgerechtigkeit ausgefüllt werden und kann in engen Grenzen auch verwandte Bereiche umfassen.

Wegen der künstlerischen Ausrichtung und den darin begründeten Besonderheiten eines Designstudiums an einer Kunsthochschule kann eine Parallele zum Fach der Freien Kunst gezogen werden. Das Konzept eines erfolgreichen Studiums an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe setzt eine freie individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden voraus. Wegen der erforderlichen besonderen projektbezogenen Studienstruktur ist eine Gleichbehandlung mit der Freien Kunst gerechtfertigt.

Zu Absatz 4

Hier wird die schon bisher maßgebliche Studiendauer von drei Jahren geregelt und gleichzeitig klargestellt, dass die Phasen an den Ausbildungsstätten als Studienzzeit zählen.

Zu Absatz 6

Hier wird die Fortführung der bisherigen bewährten Studienstruktur festgelegt und der Begriff „duales System“ legaldefiniert. Ferner ist klargestellt, dass auch die in den Ausbildungsstätten vermittelten Ausbildungsinhalte Prüfungsgegenstand sind. Die schon bisher bestehende Anwesenheitspflicht und Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen wird übernommen. In diesem Punkt weichen die Regelungen für Studierende an der Dualen Hochschule von den allgemeinen Regelungen ab. Dies liegt in der Natur der Ausbildung an der Dualen Hochschule begründet. Die Studierenden sind zum einen auch Auszubildende der Ausbildungsstätten und erhalten als solche auch während der Praxisphasen ein Gehalt; zum anderen ist das Studium mit den dreimonatigen Wechseln zwischen Theorie- und Praxisphasen zeitlich und inhaltlich klar struk-

turiert, so dass eine Eingliederung der Studierenden in diesen Rhythmus inhaltlich und organisatorisch unverzichtbar ist. Vergleichbare Regelungen fanden sich bisher in § 91.

Zu Nummer 26 - § 30

Zu Absatz 3 Satz 5

Die Länder haben sich in der Kultusministerkonferenz darüber verständigt, dass an die Stelle der bisherigen Programmakkreditierung eine Systemakkreditierung treten kann, die dann eine Akkreditierung einzelner Studiengänge nur noch in dem von der Systemakkreditierung verlangten Umfang erfordert. Die zur Systemakkreditierung berechtigten Agenturen unterliegen der Zulassung und Aufsicht durch den Akkreditierungsrat.

Zu Absatz 5

Anpassung an die Ausbildungsstrukturen der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 27 - § 31 Abs. 1 Satz 1

Hier wird die schon bisher bestehende Aufgabe der Weiterbildung geregelt und festgelegt, dass sie dem Charakter der Dualen Hochschule entsprechend in einer dualen Struktur erfolgt.

Zu Nummer 28 - § 32

Zu Absatz 1 Satz 2

Folgeänderung aus der Änderung des § 29 Abs. 4 Satz 3.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen, nach Inhalt und Niveau gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Die bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen. Die Regelung schließt damit an den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 an. Sie stärkt die Durchlässigkeit der unterschiedlichen Bildungswege.

Zu Nummer 29 - § 33 Satz 1 Halbsatz 1

Regelung, dass auch die Duale Hochschule zu Externenprüfungen berechtigt ist. Ferner Anpassung an die gestufte Studienstruktur. Der bisherigen Regelung zur Externenprüfung liegt noch der Gedanke der Blockprüfung zugrunde. Durch die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur und damit auf studienbegleitende Prüfungen im Rahmen von Modulen ist eine echte Externenprüfung mit dem neuen System nur schwer vereinbar. Daher sollen künftig auch die Abnahme studienbegleitender Leistungsnachweise, sofern diese Bestandteil der genannten Prüfungen sind, ermöglicht werden.

Zu Nummer 30 - § 34

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit sind nicht ausreichend. Die Bachelorstudiengänge sind sehr straff strukturiert. Eine Beurlaubung der Studierenden, die Familienpflichten wahrnehmen, zieht das Studium unnötig in die Länge. Es ist vielmehr eine flexible Handhabung bei den Prüfungsfristen erforderlich, denen die Prüfungsordnung nicht entgegenstehen darf.

Absatz 1 Satz 6 Nr. 2

Bezugnahme auf HRG ist nach dessen geplanter Aufhebung zum 1. Oktober 2008 nicht mehr möglich. Übernahme der über das Landesrecht hinausgehenden Rege-

lungen des HRG im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse in den Bundesländern.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die Erweiterung ist notwendig, damit gewährleistet wird, dass die Schutzregelungen auch für die staatlichen Prüfungen gelten.

Zu Absatz 5 Satz 2

Klarstellung, dass es sich dabei um eine Rechtsverordnung handelt.

Zu Nummer 31 - § 35

Zu Absatz 3

Ein Praxisbedürfnis erfordert, Kooperationen mit ausländischen Bildungseinrichtungen, die einer Hochschule vergleichbar, aber formal nicht Hochschulen sind, zu erleichtern. Als Beispiel können etwa die Grandes Écoles in Frankreich genannt werden.

Zu Absatz 4 Satz 1

Bezugnahme auf HRG kann nach dessen geplanter Aufhebung zum 1. Oktober 2008 entfallen. Redaktionelle Anpassung, die keine inhaltliche Änderung zur Folge hat.

Zu Absatz 6 Satz 3

Übernahme des bisherigen § 91 Abs. 9 für die Duale Hochschule.

Zu Nummer 32 - § 36 Satz 2

Aufnahme der erhaltungsbedürftigen Punkte aus dem bisherigen § 91 Abs. 4.

Zu Nummer 33 - § 37

Zu Absatz 2 Satz 3

Beseitigung einer redaktionellen Ungenauigkeit bezüglich der Führung von Abkürzungen ausländischer Ehrenggrade.

Zu Absatz 4

Klarstellung, dass internationale Abkommen Vereinbarungen zwischen den Ländern (z.B. KMK-Beschlüssen) vorgehen.

Zu Nummer 34 - § 37 a

Erhaltung der Reformklausel des bisherigen § 93 für die Duale Hochschule.

Zu Nummer 35 - § 38

Zu Absatz 4 Satz 3

Ergänzung um die neu hinzugekommene Duale Hochschule.

Zu Absatz 5

Die Verpflichtung zur Immatrikulation und damit der Studierendenstatus bei Doktoranden soll künftig entfallen, da sich diese Regelung in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu Nummer 36 - § 40 Abs. 1 Satz 3

Bezugnahme auf HRG kann nach dessen geplanter Aufhebung zum 1. Oktober 2008 entfallen. Redaktionelle Änderung; die Regelungen in § 6 LHG sind ausreichend.

Zu Nummer 37 - § 41 Abs. 5 Satz 2

Bei der Einwerbung und Durchführung von Drittmittelaufträgen ist den Hochschulen bei der Erhebung des Kostenersatzes ein Spielraum einzuräumen, damit die Hochschule bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an dem Forschungsauftrag der Kostenersatz ermäßigt oder in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden kann.

Zu Nummer 38 - § 45

Zu Absatz 2 Satz 1

Streichung erfolgt im Hinblick auf die Neufassung von § 50 Abs. 1 durch das Gesetz vom 20. November 2007.

Zu Absatz 4 Satz 2

Ergänzung ist wegen des Hinzukommens der Dualen Hochschule erforderlich.

Zu Absatz 9

Die Vertretung einer Professur, auch bei einem anderen Dienstherrn, ist ein wichtiger Schritt bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Um den Austausch von Wissenschaftlern zu unterstützen, ist es konsequent, die Möglichkeiten der Beurlaubung von Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeitern zur befristeten Wahrnehmung der Vertretung einer Professur sowohl an der eigenen Hochschule als auch an einer anderen Hochschule des Landes oder bei einem anderen Dienstherrn zu verbessern. Außerdem soll damit eine für die Praxis wichtige Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Zu Nummer 39 - § 46 Abs. 3

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschrift auch für Juniorprofessuren und Juniordozenturen gilt und zudem auch Stellen von Angestellten erfasst werden, die aus Mitteln bezahlt werden.

In Satz 3 erfolgt eine Delegation der Zuständigkeit für Funktionsbeschreibungen von Juniorprofessuren und Juniordozenten ohne „Tenure Track“ auf die Hochschulen.

In Satz 4 erfolgt eine Ergänzung wegen des Hinzukommens der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 40 - § 47 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1

Ergänzung ist wegen des Hinzukommens der Dualen Hochschule erforderlich; wegen der Vergleichbarkeit des Ausbildungsziels von Fachhochschulen und der Dualen Hochschule (vgl. Erläuterungen zu Nummer 4) müssen die Professoren an der Dualen Hochschule auch dieselben Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 41 - § 48

Zu Absatz 1

Ergänzung ist wegen des Hinzukommens der Dualen Hochschule erforderlich.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Ergänzung in § 48 Abs. 2 Satz 3 und in § 50 Abs. 2 Satz 6 dient der Beseitigung von Unklarheiten im Verhältnis dieser beiden Vorschriften. Mit der Ergänzung in § 48 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass bei Übernahme in eine Dauerbeschäftigung ausschließlich § 48 Abs. 2 Satz 3 gilt. In diesen Fällen kann nicht nur von der Ausschreibung, sondern auch von der Durchführung eines Berufungsverfahrens abgesehen werden. § 50 Abs. 2 Satz 6 gilt nur für die in § 50 Abs. 2 Satz 1 geregelten Fälle und bei einer Verlängerung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses. Für Juniorprofessoren gilt für die Verlängerung des befristeten Beschäftigungsverhältnisses die Sonderregelung des § 51 Abs. 7.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 5 enthalten Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Satz 7 legt - analog zum Fakultätsrat - die verbindliche Beteiligung des Akademischen Senats bei Berufungen fest.

Sätze 8 und 9 regeln das Verfahren bei der Berufung von Professoren an der Dualen Hochschule. Anders als an den übrigen Hochschulen wird hier die Berufungskommission vom Leiter der dezentralen Einheit - dem Rektor - im Einvernehmen mit dem Vorstand eingesetzt. Die Einvernehmlichkeit des Zusammenwirkens ist ein Teil der insgesamt austarierten Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der zentralen und dezentralen Ebene. Die Vorhand liegt zunächst beim Rektor, weil er in der Regel über die erforderliche Orts- und Sachnähe für die Besetzung der Professur verfügt.

Zu Nummer 42 - § 49

Zu Absatz 1

Klarstellung im Hinblick auf die Einführung des Beamtenverhältnisses auf Probe in § 50 Abs. 1 durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505).

Zu Absatz 3

Ergänzung ist wegen des Hinzukommens der Dualen Hochschule erforderlich.

Zu Absatz 3 a

Das Land hat ein erhebliches Interesse daran, dass - sofern dienstliche Gründe nicht entgegen stehen - seine Professorinnen und Professoren neben Praxis- bzw. Forschungsfreisemestern auch anderen Tätigkeiten für eine zeitlich begrenzte Dauer nachgehen können, bei denen zu erwarten ist, dass die Hochschule vom Erfahrungszuwachs profitiert.

Nicht zuletzt erfolgt durch die zweckgerichtete Beurlaubung auch ein Wissens- und Technologietransfer von den Hochschulen in die Praxis, was nach § 2 Abs. 4 eine der Aufgaben der Hochschulen ist. Vor dem Hintergrund der Qualitätsstärkung und Profilbildung der Hochschulen kommt es nicht auf die Art der Einrichtung an, an welche beurlaubt wird, sodass neben öffentlichen Einrichtungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, auch für eine Tätigkeit bei privaten Unternehmen beurlaubt werden darf.

Die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Hochschulen trägt zum einen der Hochschulautonomie Rechnung und soll zum anderen schnelle, unbürokratische Entscheidungen vor Ort gewährleisten. Lediglich bei längerfristigen Beurlaubungen muss das Wissenschaftsministerium die Zustimmung erteilen.

Zu Nummer 43 - § 50 Abs. 2 Satz 6

Zu Halbsatz 1

Vgl. Begründung zu § 48 Abs. 2 Satz 3 (zu Nr. 41).

Zu Halbsatz 2

Ergänzung ist wegen des Hinzukommens der Dualen Hochschule erforderlich.

Zu Nummer 44 - § 51 Abs. 3 Sätze 2 und 3

Anpassung erforderlich im Hinblick auf die Aufhebung der entsprechenden Vorschriften des HRG und des Inkrafttretens des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zum 18. April 2007.

Zu Nummer 45 - § 55 Abs. 2 Satz 3

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ist das aktive und passive Wahlrecht der Gastprofessoren der Regelung in den Grundordnungen der Hochschule überlassen.

Zu Nummer 46 - § 58

Zu Absatz 2 Satz 5

Der Dualen Hochschule wird die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall auch Bewerber mit Fachhochschulreife zuzulassen, sofern diese durch die Art der schulischen Vorbildung, eine einschlägige Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung für den angestrebten Studiengang in gleichem Maße geeignet erscheinen wie Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife. Der Nachweis der Eignung kann beispielsweise über eine ergänzende Prüfung, einen Test, ein Auswahlgespräch oder eine Kombination dieser Verfahren erbracht werden. Es ist also jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Zu Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2

Ergänzung ist wegen des Hinzukommens der Dualen Hochschule erforderlich.

Zu Nummer 47 - § 59

Zu Absatz 1

Als wesentlicher Bestandteil der Durchlässigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung wurde der Hochschulzugang für Berufstätige im Dezember 2005 neu geregelt und mit der Öffnung des Zugangs qualifizierter Berufstätiger zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang wesentlich erweitert. Die nunmehr erfolgten Änderungen in dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie den Sätzen 3 und 4 dienen, anknüpfend an die bisherigen Erfahrungen mit der Regelung, der weiteren Steigerung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. So wird die nicht mehr zeitgemäße Wohn- und Arbeitsort-Klausel, die insbesondere Studieninteressierte und Hochschulen im Grenzgebiet benachteiligte, gestrichen. Die größte Öffnung bedeutet die Streichung der bisher verlangten vierjährigen Berufserfahrung. So können studieninteressierte Berufstätige ggf. sogleich nach den in der Neufassung zugelassenen Fortbildungsprüfungen ein Studium aufnehmen. Die Streichung der bisherigen Nummer 2 - das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung - trägt der Tatsache

Rechnung, dass auch im hier relevanten Berufsrecht im Einzelfall gleichwertige Fortbildungen und Fortbildungsprüfungen absolviert werden können, ohne dass eine vorgängige Berufsausbildung gegeben sein muss. Das Hochschulrecht übernimmt hier die Wertungen des Berufsrechts. Soweit im Berufsrecht weiterhin für eine Fortbildung eine vorgängige Berufsausbildung erforderlich ist, bleibt diese auch Voraussetzung für den Hochschulzugang. Bei beruflichen Fortbildungen nach Nummer 1 Buchst. b) und c), deren Gleichwertigkeit durch Rechtsverordnung festgestellt wird, hat der Ordnungsgeber zu prüfen, ob das Vorhandensein einer vorgängigen Berufsausbildung für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Die Neuregelung lässt auch eine präzisere Erfassung der den Meisterprüfungen gleichstehenden Fortbildungsprüfungen zu. So werden gleichwertige Prüfungen, die auf dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung beruhen, gleichgestellt; sonstige Fortbildungen, die gleichwertig sind, können gleichgestellt werden. Die Gleichstellung erfolgt in der bereits im bisherigen Recht vorgesehenen Rechtsverordnung, deren Anwendungskreis in der Neuregelung erweitert wird; sie legt auch die Kriterien der Gleichwertigkeit fest. Satz 4 räumt dem Ordnungsgeber insoweit ein Ermessen hinsichtlich der Frage ein, ob er bezüglich sonstiger beruflicher Fortbildungen von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch machen will, aber auch, ob er eine solche berufliche Fortbildung als gleichwertig anerkennt.

Zu Absätzen 2 und 3

Folgeanpassung zu Absatz 1.

Zu Nummer 48 - § 60

Zu Absatz 2 Nr. 6

Die Regelung stellt klar, dass die Teilnahme an einem Orientierungstest oder Orientierungsgespräch nur in grundständigen Studiengängen erforderlich ist. Außerdem wurde im zweiten Teilsatz der Nummer 6 klargestellt, dass auch beim Nachweis der Teilnahme an Aufnahmeprüfungen nach § 58 Abs. 6 und 7 auf den Nachweis der Teilnahme am Orientierungsverfahren verzichtet wird.

Zu Absatz 2 Nr. 7

Es gehört zu den konstitutiven Elementen der Ausbildung an der Dualen Hochschule, dass die Studierenden gleichzeitig über einen Ausbildungsvertrag mit einer zugelassenen Ausbildungsstätte (§ 65 b) verfügen. Übertragung des bisher schon für die Berufsakademien geltenden § 88 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Absatz 3

Zwischen den zugelassenen Ausbildungsstätten und der Studienakademie wird festgelegt, welche Zahl von Studienplätzen diese für ihre Auszubildenden in Anspruch nehmen können. Liegt eine Bewerbung eines Studieninteressierten außerhalb des Kontingents seiner Ausbildungsstätte, kann die Duale Hochschule die Zulassung (nach einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung) ablehnen.

Zu Nummer 49 - § 62

Zu Absatz 2

Die Regelung in Nr. 4 ist eine Folge der Tatsache, dass für die Immatrikulation ein Ausbildungsvertrag einer zugelassenen Ausbildungsstätte vorgelegt werden muss, vgl. Erläuterung zu § 60 Abs. 2 Nr. 7 (zu Nr. 48). Umgekehrt muss das Studienverhältnis enden, wenn das komplementär erforderliche Ausbildungsverhältnis endet. Studierende haben allerdings die Gelegenheit, binnen acht Wochen ein neues Ausbildungsverhältnis nachzuweisen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird ein zusätzlicher Exmatrikulationsgrund für Plagiatsfälle bzw. Fälle schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeführt. Eine Definition für diese Verstöße findet sich in § 3 Abs. 5 Satz 3. Die Exmatrikulation steht im Ermessen der Hochschule, was ihr eine Verhältnismäßigkeitsabwägung eröffnet.

Zu Nummer 50 - § 65 Abs. 1 Satz 1

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 65 a.

Zu Nummer 51 - §§ 65 a und 65 b

zu § 65 a

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen zunächst - mit Anpassungen an die Duale Hochschule - die Regelungen des bisherigen § 86, die sich auf die studentische Vertretung an den Studienakademien beziehen. In Absatz 4 wird für die zentrale Ebene ein Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) neu geschaffen. Absatz 5 enthält Regelungen zu den Amtszeiten, zur Aufsicht und zum Beanstandungsrecht.

Zu Dritter Abschnitt - Ausbildungsstätten - § 65 b

Für die neue Mitgliedsgattung wird im „Sechsten Teil - Mitglieder“ ein neuer „Dritter Abschnitt - Ausbildungsstätten“ geschaffen, dem § 65 a zugeordnet ist. Absatz 1 übernimmt zunächst die Definition der Ausbildungsstätte aus dem bisherigen § 76 Abs. 6 und passt sie an die Verhältnisse der Dualen Hochschule an. Absatz 2 regelt den Erwerb der Mitgliedschaft und knüpft sie an die Zulassung als Ausbildungsstätte nach § 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 durch den Hochschulrat an. Satz 3 regelt das Ende der Mitgliedschaft. Diese endet, wenn kein Studierender dieser Ausbildungsstätte mehr an der Dualen Hochschule immatrikuliert ist, oder die Zulassung widerrufen wurde und an keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht. Ein Widerruf kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nachträglich wegfallen, wenn etwa nachträglich durch eine Veränderung der Umstände ihre Eignung endet, die „vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln“ (§ 65 b Abs. 1 Satz 2), sie die Ausbildungsrichtlinien (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9) nicht beachtet oder den Eignungsgrundsätzen (§ 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d) nicht mehr entspricht. Im Übrigen gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Nummer 52 - § 68 Abs. 5

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 53 - § 69

Zu Absatz 2

Die Nummer 6 berücksichtigt Besonderheiten aufgrund des Beamtenstatus bei den Studierenden für die in § 69 Abs. 2 genannten Fachhochschulen; diese erfordern Abweichungen von der neu aufgenommenen Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 im Hinblick auf die Anforderungen an die Prüfungsordnungen.

Die Nummer 8 berücksichtigt Besonderheiten in Bezug auf Auswahl und Gewinnung des Lehrpersonals für die in § 69 Abs. 2 genannten Fachhochschulen; diese erfordern die Zulassung von Abweichungen von der abschließenden Aufzählung der Lehrpersonen in § 44 Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3

Deregulierung durch Verzicht auf das Benehmensefordernis.

Zu Nummer 54 - § 70 Abs. 5 Halbsatz 2

Bezugnahme auf HRG kann nach dessen geplanter Aufhebung zum 1. Oktober 2008 entfallen. Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 55 - § 74

Das Hochschulrecht des Landes hält keine Möglichkeit der Anerkennung von Musikhochschulen bereit. Deshalb haben die Kirchen keine Möglichkeit, ihre Hochschulen für Kirchenmusik staatlich anerkennen zu lassen. Zahlreiche Rechte, etwa die Einwerbung von Drittmitteln, Stipendien für ihre Studierenden, Anerkennung ihrer Abschlüsse im Rahmen des Tarifrechts etc. sind von einer staatlichen Anerkennung abhängig. Der Gesetzgeber beseitigt hier einen Wettbewerbsnachteil für diese Hochschulart und schließt eine staatskirchenrechtlich bedenkliche Lücke. Die neue Rege-

lung schafft neben den in § 70 Abs. 1 Satz 1 genannten privaten Hochschulen - solche, die den Universitäten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und solche, die den Fachhochschulen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) gleichstehen - eine dritte Gruppe der kirchlichen, gesetzlich anerkannten Hochschulen für Kirchenmusik. Über deren Anerkennung entscheidet der Gesetzgeber durch Aufnahme in den § 74 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 56 - § 75

Anpassung an die Einführung der Dualen Hochschule und Wegfall eines Schutzbedürfnisses für den Begriff „Berufsakademie“.

In Satz 3 wird neu eingeführt, dass Hochschulen in freier Trägerschaft mit Promotionsrecht die Bezeichnung „Universität“ führen dürfen. Dies dient der Beseitigung eines Wettbewerbsnachteils für wissenschaftlich hochqualifizierte private Hochschulen.

Zu Nummer 57 - Aufhebung des Zweiten Kapitels

Folgeänderung aus der Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule.

Zu Nummer 58 - § 76

Das Gesetz bezweckt keine Veränderung der Rechtsstellung der Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie durch die Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule. Deshalb wird der bisherige § 96 an die Einführung der dualen Hochschule angepasst und in das Hochschulrecht übernommen. Das Übergangsrecht stellt sicher, dass die nach dem bisherigen § 96 erfolgten Beauftragungen, ohne dass weitere Rechtsakte erforderlich wären, fort gelten und ein Tätigwerden nach dem neuen § 76 nur dann und insoweit erforderlich ist, als die bisherigen Beauftragungen erweitert werden sollen.

*Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)*

## Zu Nummer 1 - § 10

In Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und Absatz 2 Satz 1 wird die Zuordnung der Ämter der Professoren an der Dualen Hochschule zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 geregelt. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich zur Besoldungsgruppe W 2. Die auf Zeit zu besetzenden Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Dualen Hochschule, der Rektoren und Prorektoren der Studienakademien, der Leiter der Außenstellen der Studienakademien und der Professoren als Studienbereichsleiter sollen der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet werden.

Wegen der im Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Beamten in der Leitung der Berufsakademien (Direktoren, stellvertretende Direktoren, Leiter einer Außenstelle und Studienbereichsleiter) wird auf die Übergangsvorschrift in Artikel 1 § 10 Abs. 4 und die Begründung hierzu verwiesen.

In Absatz 2 Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Korrektur entsprechend der üblichen Terminologie.

In Absatz 3 wird geregelt, dass im Rahmen der Umwandlung der Berufsakademien zur Dualen Hochschule in der Landesbesoldungsordnung W die neuen Amtsbezeichnungen der Professoren sowie der Vorstandsmitglieder der Dualen Hochschule und der Leiter der Studienakademien und Außenstellen mit entsprechendem Funktionszusatz eingeführt werden. Dies ist erforderlich, weil diese Ämter in der Bundesbesoldungsordnung W nicht aufgeführt sind. Gleichzeitig werden in den Landesbesoldungsordnungen A und B die Amtsbezeichnungen der bisherigen Professoren an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie sowie deren Leiter jeweils mit Funktionszusatz gestrichen. Entsprechend wird der Anhang über die künftig wegfallenden Ämter ergänzt.

## Zu Nummer 2 - § 11 Abs. 8 bis 12

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 32 ff. BBesG Regelungen zu Leistungsbezüge, Besoldungsdurchschnitt sowie Forschungs- und Lehrzulagen getroffen. Soweit diese speziell auf die bisherigen Hochschularten Bezug nehmen, werden sie für die

Duale Hochschule in das Landesbesoldungsgesetz übernommen und angepasst. Im übrigen gelten die für Professoren an Hochschulen und für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen getroffenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

Absatz 8 regelt die Berechnung des Besoldungsdurchschnitts an der Dualen Hochschule, ausgehend von den durchschnittlichen Besoldungsausgaben des Jahres 2007. Bei der Berechnung sind die Professoren einschließlich der Beamten auf Zeit (Leiter der Studienakademien, deren Stellvertreter und Leiter der Außenstellen sowie die Studienbereichsleiter) einzubeziehen.

Die Regelungen der Absätze 8 bis 12 entsprechen denen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes für die anderen Hochschularten. Nach Absatz 9 ist der Besoldungsdurchschnitt für die Duale Hochschule wegen der unterschiedlichen Verhältnisse getrennt zu ermitteln. Aus Gründen der Klarstellung wird geregelt, dass auch Veränderungen in der Besoldungsstruktur bei der Berechnung des Besoldungsdurchschnitts zu berücksichtigen sind. Der nach den durchschnittlichen Besoldungsausgaben der bisherigen Professoren an den Berufsakademien errechnete Besoldungsdurchschnitt liegt mit 58.416 Euro rund 5.000 Euro unter dem vom Finanzministerium für das Jahr 2008 festgelegten Besoldungsdurchschnitt der Fachhochschulen von 63.850 Euro. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Dualen Hochschule zu verbessern, ist der Besoldungsdurchschnitt der Dualen Hochschule schrittweise zu erhöhen, bis er spätestens im Jahr 2018 den Besoldungsdurchschnitt der Fachhochschulen erreicht. Um dem Finanzministerium den hierzu erforderlichen Handlungsspielraum zu ermöglichen, kann es den Besoldungsdurchschnitt der Dualen Hochschule jährlich um bis zu 2 vom Hundert des jeweils zuletzt festgesetzten Besoldungsdurchschnitts erhöhen, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zu Nummern 3 bis 6 - Anlage I

Vgl. Begründung zu § 10 Abs. 3 (zu Nr. 1). Außerdem Folgeänderungen aus der Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule. Die Ämter der Professoren als Studiengangsleiter fallen künftig weg; Professoren, die einen Studiengang leiten, werden in W 2 eingruppiert und können Leistungsbezüge für die Wahrneh-

mung dieser Funktion erhalten. Studiengangsleiter sind wie bisher keine Beamte auf Zeit.

Zu Nummer 7 - Anlage II

Die in Buchstabe b) genannte Regelung in der Landesbesoldungsordnung für Juniorordozenten, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich eingeführt wurde, war im BVAnpG 2008 nicht enthalten und muss daher neu in Kraft gesetzt werden.

*Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)*

Zu Nummer 1 - § 6 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 - § 22 Abs. 5

Redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung „entsprechende Bildungseinrichtung“ ist deshalb aufzunehmen, weil es in anderen Bundesländern weiterhin Berufsakademien gibt, die teilweise mit denen in Baden-Württemberg vergleichbar sind.

*Zu Artikel 5 (Änderung des Ernennungsgesetzes)*

Die Duale Hochschule soll dieselbe Ernennungszuständigkeit erhalten wie bisher die Berufsakademien.

*Zu Artikel 6 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)*

Zu Nummer 1 - § 94 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Nummer 1 betrifft eine Folgeänderung aus der Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule und die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 - § 94 Abs. 4

Satz 1 legt fest, dass die Studienakademien auch künftig als Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinne gelten. Damit ist die Fortführung der bisherigen Praxis, wonach an den Studienakademien örtliche Personalräte bestehen, gesetzlich sichergestellt. Die Errichtung der Dualen Hochschule soll keine personalvertretungsrechtliche Verschlechterung für die Beschäftigten mit sich bringen.

Die Regelung in Satz 2 ist Folge der Tatsache, dass in Satz 1 die Studienakademien als Dienststellen im Sinne des § 9 Abs. 2 LPVG eingestuft werden. In diesen Fällen ist kraft Gesetzes ein Gesamtpersonalrat zu bilden. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Dualen Hochschule erhält er nicht nur die Bezeichnung „Hochschulpersonalrat“, sondern in Satz 3 eine zusätzliche Kompetenz, die ein regulärer Gesamtpersonalrat nicht hat: Er ist auch für die personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungen zuständig, die Maßnahmen betreffen, die von den zentralen Organen der Dualen Hochschule getroffen werden, auch wenn sie (nur) einzelne Studienakademien betreffen. Diese Mitwirkung tritt an die Stelle der Mitwirkung der örtlichen Personalräte. Letztere bleiben zuständig für die Mitwirkung an Maßnahmen, die von den Studienakademien getroffen werden. Die Sonderregelung rechtfertigt sich aus der Sonder-situation der Dualen Hochschule mit acht über das gesamte Land verteilten Studienakademien und einer Zentrale in Stuttgart mit zahlreichen Entscheidungsbefugnissen. Zentrale Organe der Hochschule sind der Vorstand - mit der ihm zugeordneten Verwaltung -, der Aufsichtsrat und der Senat (§ 15 Abs. 1 LHG).

*Zu Artikel 7 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)*

Zu Nummer 1 - § 1

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 2 - § 2

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 3 - § 3

Zu Satz 1

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Satz 2

Zukünftig sollen Auslandssemester unabhängig vom typischen Fall der Beurlaubung von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Abweichend davon können die Hochschulen für Auslandssemester an einer Partnerhochschule, die nach der Studien- und Prüfungsordnung so eng mit dem Studium an der Heimathochschule verzahnt sind, dass sie als Lehrangebot der Heimathochschule zu betrachten sind, die Studiengebühr erheben; das ist der Fall, wenn während des Auslandssemesters ECTS-Punkte erworben werden können, die ohne Weiteres als Prüfungsleistung des Studiums gelten, die Studierenden während des Auslandssemesters nicht beurlaubt sind und ein Partnerschaftsübereinkommen besteht, nach dem die Studierenden an der ausländischen Hochschule keine Studiengebühren zu zahlen haben (integriertes Auslandssemester).

Zu Nummer 4 - § 4

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 5 - § 5

Zu Absatz 1

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3

Die geltende Fristenregelung hat sich als zu starr erwiesen. Zukünftig soll eine bereits bezahlte Studiengebühr anteilig erstattet werden, wenn die Exmatrikulation später als ein Monat nach Vorlesungsbeginn erfolgt.

Zu Nummer 6 - § 6

Zu den Absätzen 1 und 1 a

Die Wertung des Gesetzgebers, dass Familien, in denen drei oder mehr Kinder studieren, zu entlasten, soll auch dann gelten, wenn eines oder mehrere der Geschwister nach den gesetzlich vorgesehenen Tatbeständen von der Gebührenpflicht ausgenommen oder befreit worden sind oder die Studiengebühr erlassen wurde. Eine Konkurrenz zwischen der Geschwisterregelung einerseits und den übrigen Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen und dem Erlassstatbestand andererseits soll vermieden werden.

Die neu eingeführte Satzungsermächtigung stellt klar, dass die Entscheidung, ob Befreiungen gewährt werden, der Hochschule überantwortet wird; ferner erhalten die Hochschulen auch Ermessen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und für welche Dauer eine Befreiung gewährt wird. Die im neuen Absatz 1 a eröffnete Befreiungsmöglichkeit soll der Hochschule nach ihrem Ermessen ein Instrument zur Akquisition oder Erhaltung besonders begabter Studierender an die Hand geben; ein subjektives Recht auf Befreiung oder fehlerfreie Ermessensausübung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3 Satz 3 neu

Klarstellung, dass in Fällen, in denen die Studierenden erst nach Vorlesungsbeginn Kenntnis von einem Umstand erhalten, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ein Fall vorliegt, der zu einem anteiligen Gebührenerlass führt.

Zu Absatz 4

Um Missbrauchsfällen vorzubeugen, sollen die Hochschulen zukünftig in die Lage versetzt werden, von den Studierenden eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen und abzunehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Angaben, die im Rahmen eines Antrages auf Befreiung, Erlass oder Stundung der Studiengebühr gemacht wurden, unrichtig oder unvollständig sind.

Im Übrigen Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 7 - § 7

Zu Absatz 2

Die Darlehensberechtigung für einen Studiengebührenkredit bei der L-Bank soll auf Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen ausgedehnt werden.

Zu Absatz 4

Folgeänderungen wegen des Wegfalls des Hochschulrahmengesetzes und auf Grund der neuen Absatzfolge in § 6.

Zu Nummer 8 - § 8

Folgeänderungen wegen des Wegfalls des Hochschulrahmengesetzes und aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 9 - § 9

Zu Absatz 1 Satz 3

Zum Hintergrund der Regelung:

Seit dem Sommersemester 2007 werden in Baden-Württemberg allgemeine Studiengebühren für alle grundständigen Studiengänge und alle konsekutiven Masterstudiengänge in Höhe von 500 Euro je Semester erhoben. Die Studierenden haben die Möglichkeit, bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg ohne Bonitätsprüfung ein Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren, die während eines Studiums anfallen, aufzunehmen, mit dessen Rückzahlung sie in der Regel erst zwei Jahre nach Abschluss des Studiums beginnen müssen. Zur Absicherung der Ausfälle wurde ein Studienfonds in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in der Regie der Hochschulen und Berufsakademien errichtet. In § 9 sind Aufgaben, Zusammensetzung sowie Finanzierung des Studienfonds geregelt.

Durch die Änderungen soll dem Studienfonds neben den bislang bestehenden Aufgaben die Aufgabe übertragen werden, immer dann, wenn die nach der Studiengebührenverordnung zu berechnenden Zinsen die Obergrenze von 5,5 % übersteigen, die Zahlungsverpflichtung für den die Zinsobergrenze übersteigenden Anteil zu übernehmen.

Der Zinssatz für das Studiengebührendarlehen ist gesetzlich festgelegt. Er setzt sich zusammen aus einem Zinssatz, der sich an der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten orientiert, zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages. Seit der Festlegung der Zusammensetzung des Zinssatzes im Gesetzgebungsverfahren ist der EURIBOR kontinuierlich um über 50 % gestiegen. Das Darlehensmodell ist eine der wichtigsten Säulen der Sozialverträglichkeit des Studiengebührenmodells. Um die Sozialverträglichkeit weiterhin zu gewährleisten, soll die genannte Zinsobergrenze festgelegt werden.

Zur Regelung im Einzelnen:

Ist der Zinssatz für den Studiengebührenkredit höher als die festgelegte Zinsobergrenze, muss die Zinsdifferenz pro Semester vom Studienfonds ausgeglichen werden. Unterschreitet der Zinssatz für den Studiengebührenkredit die Zinsobergrenze,

ist für dieses Semester kein Ausgleich zu bezahlen. Die Zinsdifferenz errechnet sich aus dem für das jeweilige Semester geltenden Zinssatz für den Studiengebührenkredit abzüglich der festgelegten Zinsobergrenze. Berechnungsgrundlage ist jeweils die Gesamtsumme der von der L-Bank ausgereichten Studiengebührendarlehen. Die Hochschulen profitieren von den Einnahmen aus Studiengebühren. Ertragsausfall und Kosten der sozialverträglichen Ausgestaltung sind Teil des Studiengebührensyste-  
ms und daher von den Hochschulen zu tragen. Über den Studienfonds wird das Kostenrisiko solidarisch über alle Hochschule verteilt.

Zu Absatz 2 Nummer 6

Durch die Änderung wird der Beginn der zweijährigen Karenzzeit, nach deren Ablauf das Studiengebührendarlehen zur Rückzahlung fällig wird, auf die Beendigung des Studiums unabhängig vom Studienort (in Baden-Württemberg oder außerhalb) ver-  
schoben. Die Karenzzeit beginnt abweichend von der bisherigen Regelung nicht schon beim Ende des Studiums in Baden-Württemberg; diese Neuregelung dient der Erhaltung der studentischen Mobilität für einen Studienortwechsel in ein anderes Bundesland oder ins Ausland. Auch bei einem Studiengangwechsel oder der Auf-  
nahme eines konsekutiven Masterstudiengangs, eines Zweitstudiums oder Erweiterungsstudiums im unmittelbaren Anschluss an ein Erststudium beginnt die Karenzzeit erst bei Beendigung des nachfolgenden Studiums.

Die zweijährige Karenzzeit beginnt jedoch spätestens 20 Semester nach Aufnahme des Studiums bzw. bei mehreren aufeinanderfolgenden Studien erst 20 Semester nach Aufnahme des ersten Studiums. Unter Berücksichtigung der zweijährigen Ka-  
renzzeit ist der Studiengebührenkredit daher spätestens 12 Jahre nach Aufnahme des Studiums zurückzuzahlen. Dadurch wird ein unangemessenes Hinauszögern der Rückzahlung des Studiengebührenkredits verhindert.

Zu Absatz 2 Nummer 9

Die neue Nummer 9 stellt sicher, dass nur solche Verträge durch den Studienfonds abgesichert sind, in denen die Zinsobergrenze vereinbart worden ist. Siehe dazu die Übergangsregelung in Artikel 25 § 2.

Zu Absatz 3 Nummer 5 neu

Stirbt der Darlehensnehmer, kann die kreditgebende Bank die Ansprüche aus dem Darlehen an den Studienfonds abtreten. Der Studienfonds entscheidet über den Erlass des Rückzahlungsanspruchs gegenüber den Erben.

Zu Absatz 4 Satz 2 neu und Absatz 6 Satz 2

Hier erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass die Schulden aus dem Studiengebührenkredit einschließlich der Zinsen dauerhaft gekappt werden, sobald und soweit die Schulden aus dem BAföG und dem Studiengebührenkredit die Höchstgrenze von 15.000 Euro überschreiten.

Zu Absatz 5 Satz 1

Folgeänderung auf Grund der neuen Nummernfolge in Absatz 3.

Zu den Absätzen 7 und 8

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule

Zu Nummer 10 - § 10

Die bisherige Praxis der Hochschulen und Berufsakademien, die den Nachweis der Voraussetzungen für die Befreiung nach der Geschwisterregelung betreffen, war uneinheitlich und sachlich nicht angemessen. Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich zur Herstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 11 - § 12

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule und auf Grund der neuen Satzfolge in § 5 Abs. 1.

Zu Nummer 12 - § 13

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 13 - § 14

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 14 - § 15

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Nummer 15 - § 16

Zu Absatz 2

Folgeänderung aus der Einführung der Dualen Hochschule.

Zu Absatz 3

Anpassung an die neue Begrifflichkeit in § 58 Abs. 5 bis 7 LHG.

Zu Nummer 16 - §§ 18 bis 19

Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

*Zu Artikel 8 und 9 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)*

Folgeanpassungen im Zuge der Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule Baden-Württemberg in verschiedenen Gesetzen.

*Zu Artikel 10 (Änderung der Studiengebührenverordnung)*

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 9 in § 9 Abs. 2 LHGebG. Im Übrigen Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

*Zu Artikel 11 (Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung)*

Folgeänderungen hinsichtlich der Änderung der gesetzlichen Regelung in § 59 Absatz 1 LHG, wonach die „Aufenthalts- und Wohnsitz-Klausel“ des bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die vierjährige Berufserfahrung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als generelle Zugangsvoraussetzungen gestrichen wurden, sowie Folgeänderungen aus der Einführung der Dualen Hochschule.

*Zu Artikel 12 (Änderung der Landeslaufbahnverordnung)*

Zu Nummer 1 - § 22 Abs. 3 Satz 1

Redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung „entsprechenden Bildungseinrichtung“ ist deshalb aufzunehmen, weil es in anderen Bundesländern weiterhin Berufsakademien gibt.

Zu Nummer 2 - § 23 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 - § 33

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren der Dualen Hochschule ergeben sich - wie für die übrigen Professoren - aus § 47 LHG. Die Laufbahn besonderer Fachrichtung „Professor an einer Berufsakademie“ entfällt.

Zu Nummer 4 - § 35 Abs. 2 Nr. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 2, § 39, § 40

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 - § 59 Nr. 3

Die Professoren der Dualen Hochschule werden denen der übrigen staatlichen Hochschulen gleichgestellt, auf die die Landeslaufbahnverordnung bereits bisher keine Anwendung findet.

*Zu Artikel 13 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)*

Zu Nummern 1 und 2 - §§ 4 und 6

Die Regelungen dienen der Umsetzung des Landesbesoldungsgesetzes insbesondere im Hinblick auf die Einführung der W-Besoldung für Professoren und die Leiter der Dualen Hochschule sowie der Studienakademien und Außenstellen.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Inhaber von Funktionen sollen Funktionsleistungsbezüge erhalten. Inhaber weiterer Funktionen auf Zeit an den örtlichen Studienakademien können nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Leistungsbezüge erhalten.

Zu Nummer 3 - § 7

Folgeänderung aus § 11 Abs. 12 (neu) LBesG (zu Artikel 3 Nr. 2).

*Zu Artikel 14 (Änderung der Beurteilungsverordnung)*

Auf Lehrkräfte der Dualen Hochschule findet nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Beurteilungsverordnung diese Verordnung keine Anwendung.

*Zu Artikel 15 (Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung)*

Zu Nummer 1 - § 7 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 - § 10 Abs. 2

Die Duale Hochschule erhält die gleiche Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen in Beamtenrechtssachen wie die anderen Hochschulen.

*Zu Artikel 16 (Änderung der Hochschulneben tätigkeitsverordnung)*

Die Beamten der Berufsakademien waren bisher nicht vom Geltungsbereich der Hochschulneben tätigkeitsverordnung erfasst. Im Zuge der Umwandlung der Berufsakademien zur Dualen Hochschule sollen diese auch vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden. Im Übrigen erfolgt eine Vereinfachung des Wortlauts.

*Zu Artikel 17 bis 22 (Anpassung anderer Rechtsvorschriften)*

Folgeanpassungen im Zuge der Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule Baden-Württemberg in verschiedenen Verordnungen.

*Zu Artikel 23 (Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)*

Die spezifischen Regelungen der Berufsakademie-Datenschutzverordnung werden angepasst und in die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen integriert, vgl. Artikel 19. Die Berufsakademie-Datenschutzverordnung kann daher aufgehoben werden.

## *Zu Artikel 25 (Übergangsvorschriften)*

### *§ 1 - Anpassung von Grundordnungen*

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (zu Nr. 18).

### *§ 2 - Übergangsregelungen zur Zinsobergrenze bei Studiengebührendarlehen*

Absatz 1 regelt, dass der Studienfonds die Zinsdifferenz nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LHGebG in der Fassung des Artikels 7 dieses Gesetzes erst ab dem 1. Januar 2010 zu übernehmen hat. Die Landesregierung hat beschlossen, die Zinsdifferenz für die Jahre 2008 und 2009 aus Haushaltsmitteln des Landes zu tragen. Es ist somit sichergestellt, dass die L-Bank auch schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zinsdifferenz ausgeglichen erhält, sofern sie diese Vergünstigung an die Darlehensnehmer weitergibt.

Absatz 2 stellt klar, dass Verträge über Studiengebührendarlehen, die nach Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, die Zinsobergrenze zugunsten der Darlehensnehmer vorsehen muss, wenn diese Verträge der Sicherung durch den Studienfonds unterliegen sollen.

Absatz 3 regelt, dass Verträge über Studiengebührendarlehen, die vor Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, auch dann der Sicherung durch den Studienfonds unterliegen, wenn sie nicht formal an die neue Zinsobergrenzenregelung angepasst wurden, jedoch ab dem 1. Januar 2008 diese Zinshöhe zugunsten der Darlehensnehmer tatsächlich eingehalten wurde. Die darlehensgebende Bank trifft daher zur Erhaltung der Sicherungsfähigkeit ihrer Verträge keine Anpassungspflicht, wohl aber eine Pflicht, ab dem 1. Januar 2008 tatsächlich die Zinsobergrenze einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres 2009 trägt das Wissenschaftsministerium den überschießenden Teil der Zinsen.

### *§ 3 - Übergangsregelung zur Karenzzeit bei Studiengebührendarlehen*

Verträge über Studiengebührendarlehen, die vor Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes geschlossen wurden, unterliegen auch dann der Sicherung durch den Studienfonds, wenn die Fälligkeit des Darlehens nicht formal an den neuen Beginn der Karenzzeit angepasst wurde, die Neuregelung jedoch ab dem Inkrafttreten des Artikels 7 dieses Gesetzes tatsächlich eingehalten wird. Die darlehensgebende Bank trifft daher zur Erhaltung der Sicherungsfähigkeit ihrer Verträge keine Anpassungspflicht, wohl aber eine Pflicht, bei der Fälligstellung des Darlehens den neuen Beginn der Karenzzeit zu beachten.

*Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)*

Der Artikel 1 muss bereits zum 1. Januar 2009 in Kraft treten, da die Gründungsorgane der Dualen Hochschule bereits bestellt sein müssen, damit sie zum 1. März 2009 ihre Arbeit aufnehmen können. Die Zeitspanne von 2 Monaten ist erforderlich für die Einsetzung und Konstituierung der betreffenden Gremien und Organe.